
Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Aktionäre von Siltronic, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die Hinweise in Ziffer 1 „Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre“ und Ziffer 6.11 „Mögliche Parallelerwerbe“ dieser Angebotsunterlage besonders beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT

(Barangebot)

der

GlobalWafers GmbH

c/o Youco24 Corporate Services GmbH
Theresienhöhe 30
80339 München
Deutschland

an die Aktionäre der

Siltronic AG

Einsteinstraße 172
81677 München
Deutschland

zum Erwerb sämtlicher nennwertloser Namensaktien der
Siltronic AG

gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 125,00 je Aktie der Siltronic AG

**Annahmefrist: 21. Dezember 2020 bis 27. Januar 2021,
24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)**

Siltronic-Aktien: ISIN DE000WAF3001

Zum Verkauf Eingereichte Siltronic-Aktien: ISIN DE000WAF3019

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1 Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre	1
1.1 Durchführung des Übernahmeangebots nach Maßgabe des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes	1
1.2 Besondere Hinweise für Siltronic-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltort in den Vereinigten Staaten von Amerika	1
1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots.....	2
1.4 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage.....	2
1.5 Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	3
2 Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben.....	4
2.1 Allgemeines.....	4
2.2 Stand und Quelle der Angaben über den Siltronic-Konzern.....	4
2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterin	5
2.4 Keine Aktualisierung	5
3 Zusammenfassung des Übernahmeangebots	5
4 Gegenstand und Angebotsgegenleistung des Übernahmeangebots	10
5 Annahmefrist	10
5.1 Dauer der Annahmefrist.....	10
5.2 Verlängerung der Annahmefrist.....	10
5.3 Weitere Annahmefrist	11
6 Beschreibung der Bieterin und des GlobalWafers-Konzerns	12
6.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin	12
6.2 Rechtliche Grundlagen des GlobalWafers-Konzerns	13
6.3 Sino-American Silicon Products Inc.....	13
6.4 Überblick über die Geschäftstätigkeit des GlobalWafers-Konzerns	13
6.5 Verwaltungsrat von GlobalWafers	14
6.6 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.....	14
6.7 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Siltronic-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten	14
6.8 Angaben zu Wertpapiergeschäften	15
6.9 Unwiderrufliche Annahmeerklärung.....	16
6.10 Erwerb von Kontrolle.....	16
6.11 Mögliche Parallelerwerbe.....	16
7 Beschreibung von Siltronic und des Siltronic-Konzerns	16
7.1 Rechtliche Grundlage von Siltronic.....	16
7.2 Grundkapital.....	17
7.3 Aktionäre	20
7.4 Überblick über die Geschäftstätigkeiten des Siltronic-Konzerns	20
7.5 Organe von Siltronic	21
7.6 Mit Siltronic gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG	22

8	Hintergrund der Übernahme	22
8.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Übernahmeangebots	22
8.2	Business Combination Agreement	23
9	Absichten der Bieterin und des GlobalWafers-Konzerns	24
9.1	Künftige Geschäftstätigkeit, künftiges Vermögen und künftige Verpflichtungen von Siltronic	24
9.2	Sitz von Siltronic, Standort wesentlicher Unternehmensteile	25
9.3	Vorstand und Aufsichtsrat von Siltronic	26
9.4	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen.....	26
9.5	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	27
9.6	Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und des GlobalWafers-Konzerns	29
10	Erläuterungen zur Festsetzung der Angebotsgegenleistung	30
10.1	Mindestgegenleistung	30
10.2	Angebotsgegenleistung	31
10.3	Angemessenheit der Angebotsgegenleistung	33
10.4	Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte	34
11	Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots	34
11.1	Zentrale Abwicklungsstelle	34
11.2	Annahme des Übernahmeangebots	34
11.3	Weitere Erklärungen der das Übernahmeangebot annehmenden Siltronic-Aktionäre.....	35
11.4	Rechtliche Folgen der Annahme.....	36
11.5	Annahme des Übernahmeangebots während der Weiteren Annahmefrist	37
11.6	Abwicklung des Übernahmeangebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung	37
11.7	Kosten	38
11.8	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien	38
11.9	Ausübung des Andienungsrechts durch Siltronic-Aktionäre.....	39
12	Behördliche Genehmigungen und Verfahren	39
12.1	Fusionskontrollrechtliche Freigaben	39
12.2	Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben.....	43
12.3	Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage	46
13	Voraussetzungen für den Vollzug des Übernahmeangebots	46
13.1	Vollzugsbedingungen.....	46
13.2	Unabhängiger Sachverständiger	49
13.3	Verzicht auf Vollzugsbedingungen	49
13.4	Nichteintritt von Vollzugsbedingungen.....	50
13.5	Veröffentlichungen des Eintritts bzw. des Nichteintritts der Vollzugsbedingungen	50
14	Finanzierung des Übernahmeangebots; Finanzierungsbestätigung	50
14.1	Finanzierungsbedarf	50
14.2	Finanzierungsmaßnahmen	51
14.3	Finanzierungsbestätigung.....	53
15	Auswirkungen des Vollzugs der Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und von GlobalWafers	53
15.1	Ausgangslage	53

15.2	Annahmen.....	54
15.3	Methodisches Vorgehen und Einschränkungen	55
15.4	Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin	55
15.5	Erwartete Auswirkungen auf den verkürzten Konzernabschluss des GlobalWafers-Konzerns	57
16	Rücktrittsrecht.....	59
16.1	Voraussetzungen	59
16.2	Ausübung des Rücktrittsrechts	60
17	Hinweise für Siltronic-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen	60
17.1	Mögliche weitere Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Siltronic Aktien 60	
17.2	Möglicher Segmentwechsel oder Delisting.....	61
17.3	Mehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung von Siltronic	61
17.4	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	61
17.5	Squeeze-out.....	62
17.6	Andienungsrecht	62
18	Vorstand und Aufsichtsrat von Siltronic	63
18.1	Geldleistungen und geldwerte Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats von Siltronic.....	63
18.2	Begründete Stellungnahme	63
19	Begleitende Bank und Zentrale Abwicklungsstelle.....	63
20	Steuern	63
21	Ergebnis des Übernahmeangebots und sonstige Bekanntmachungen.....	63
22	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	64
23	Erklärung über die Übernahme der Verantwortung	64

Anhänge

- Anhang 1: Weitere mit der Bieterin gemeinsame handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG**
- Anhang 2: Mit Siltronic gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG (Tochterunternehmen von Siltronic)**
- Anhang 3: Finanzierungsbestätigung der DBS Vickers Securities (UK) Ltd.**

1 Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre

1.1 Durchführung des Übernahmeangebots nach Maßgabe des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Diese Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) enthält das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot (das „**Übernahmeangebot**“) der GlobalWafers GmbH, mit Sitz in München, Deutschland und der Geschäftsanschrift c/o Youco24 Corporate Services GmbH, Theresienhöhe 30, 80339 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts von München unter der Handelsregisternummer HRB 254109 (die „**Bieterin**“), an die Aktionäre der Siltronic AG, mit Sitz in München, Deutschland und der Geschäftsanschrift Einsteinstraße 172, 81677 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts von München unter der Handelsregisternummer HRB 150884 („**Siltronic**“ und zusammen mit ihren Tochterunternehmen der „**Siltronic-Konzern**“; die Aktionäre von Siltronic werden als „**Siltronic-Aktionäre**“ bezeichnet). Die Bieterin ist ein hundertprozentiges mittelbares Tochterunternehmen der GlobalWafers Co., Ltd, mit Sitz in Hsinchu, Taiwan, mit der Geschäftsanschrift No.8 Industrial East Road 2, Science-Based Industrial Park, Hsinchu, Taiwan („**GlobalWafers**“ und zusammen mit ihren Tochterunternehmen der „**GlobalWafers-Konzern**“).

Das Übernahmeangebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb von Wertpapieren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) in Verbindung mit der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngebotsVO**“). Das Übernahmeangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (die „**Vereinigten Staaten**“) durchgeführt.

Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage für dieses Übernahmeangebot wurde ausschließlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gestattet. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wurden hinsichtlich dieser Angebotsunterlage und/oder des Übernahmeangebots keine Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen beantragt oder gewährt. Daher sollten Siltronic-Aktionäre nicht auf die Anwendbarkeit ausländischer Anlegerschutzgesetze vertrauen.

In dieser Angebotsunterlage werden die nennwertlosen Namensaktien von Siltronic mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 4,00 (ISIN DE000WAF3001), einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots damit verbundenen Nebenrechte (insbesondere die jeweilige Gewinnanteilsberechtigung), als „**Siltronic-Aktie(n)**“ bezeichnet.

1.2 Besondere Hinweise für Siltronic-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten von Amerika

In den Vereinigten Staaten wird das Übernahmeangebot auf Basis und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften der Section 14(e) und Regulation 14E des US-amerikanischen Securities Exchange Act of 1934 in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Das Übernahmeangebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung und die

Veröffentlichungspflichten im Hinblick auf ein solches Angebot, die sich erheblich von den entsprechenden Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten unterscheiden. So sind beispielsweise bestimmte Finanzinformationen in dieser Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union übernommenen International Financial Reporting Standards („IFRS“) ermittelt worden und daher möglicherweise nicht mit Finanzinformationen über Unternehmen in den Vereinigten Staaten und anderen Unternehmen vergleichbar, deren Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den Generally Accepted Accounting Principles der Vereinigten Staaten (U.S. GAAP) ermittelt werden. Darüber hinaus richtet sich die Abwicklung des Übernahmeangebots nach den einschlägigen deutschen Bestimmungen, die sich von dem in den Vereinigten Staaten üblichen Abwicklungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung, unterscheiden.

Weder die US-amerikanische Securities and Exchange Commission noch die Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaates der Vereinigten Staaten haben über die Genehmigung dieses Übernahmeangebots entschieden oder eine Stellungnahme zur Angemessenheit oder Richtigkeit der Angaben dieser Angebotsunterlage oder eines anderen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehenden Dokuments oder über die Vorzüge des Übernahmeangebots abgegeben. Jede gegenteilige Zusicherung stellt in den Vereinigten Staaten eine Straftat dar. Für Siltronic-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten („**US-Aktionäre**“) können sich Schwierigkeiten ergeben, ihre Rechte und Ansprüche nach US-amerikanischen wertpapierrechtlichen Bestimmungen durchzusetzen, da sowohl die Bieterin als auch Siltronic ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben und sämtliche jeweiligen Organmitglieder von Siltronic außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind. US-Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Organmitglieder vor einem Gericht außer- oder innerhalb der Vereinigten Staaten wegen Verletzung US-amerikanischer wertpapierrechtlicher Bestimmungen zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines US-amerikanischen Gerichts gegen eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten zu vollstrecken.

In den Vereinigten Staaten erfolgt das Übernahmeangebot ausschließlich durch die Bieterin und durch keine andere Partei.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 9. Dezember 2020 veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter www.offer-globalwafers-siltronic.com abrufbar.

1.4 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 18. Dezember 2020 gestattet. Diese Angebotsunterlage wird am 21. Dezember 2020 durch Bekanntmachung im Internet (zusammen mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung, die von der BaFin nicht geprüft wurde) unter www.offer-globalwafers-siltronic.com sowie durch das Bereithalten von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in der Bundesrepublik Deutschland bei BNP Paribas Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, Fax: +49 69 1520 5277, E-Mail: frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über (i) das Bereithalten dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in der

Bundesrepublik Deutschland und (ii) die Internetadresse, unter der diese Angebotsunterlage veröffentlicht worden ist, wird am 21. Dezember 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Am 21. Dezember 2020 wird darüber hinaus die unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten Internetadresse veröffentlicht. In Kanada wird eine Mitteilung in englischer und französischer Sprache in *The Globe and Mail* über die Verfügbarkeit der Angebotsunterlage veröffentlicht. Abgesehen von den vorstehend bezeichneten Veröffentlichungen sind keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas kann zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas führen und in diesen anderen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen.

Die Angebotsunterlage und andere mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen sind, unbeschadet der nach deutschem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Internet, nicht zur Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung in anderen Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, den Vereinigten Staaten und Kanada bestimmt. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG (vgl. Ziffer 6.6 dieser Angebotsunterlage) haben die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas gestattet. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen sind nicht verpflichtet dafür zu sorgen und übernehmen auch keine Haftung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage und anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas mit den anwendbaren Rechtsvorschriften der jeweiligen Rechtsordnungen vereinbar ist.

Die Bieterin wird die Angebotsunterlage den zuständigen Depotführenden Banken (vgl. Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage) auf Nachfrage ausschließlich zur Verteilung an die in der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, den Vereinigten Staaten und Kanada ansässigen Siltronic-Aktionäre zur Verfügung stellen. Darüber hinaus dürfen die Depotführenden Banken die Angebotsunterlage nur an die nicht in der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, den Vereinigten Staaten und Kanada ansässigen Siltronic-Aktionäre verteilen, vertreiben oder verbreiten, wenn dies in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften erfolgt.

1.5 Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Übernahmeangebot kann von allen in- und ausländischen Siltronic-Aktionären nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils

anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieterin weist allerdings darauf hin, dass die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Siltronic-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, das Übernahmeangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas unterliegen, wird geraten, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas zulässig ist.

2 Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

2.1 Allgemeines

Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage beziehen sich auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Angebotsunterlage Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder entsprechende Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also den 21. Dezember 2020.

Verweise in dieser Angebotsunterlage auf einen „Bankarbeitstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf einen „Handelstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Wertpapierbörse in Frankfurt am Main, Deutschland, zum Handel geöffnet ist. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf Euro. Verweise auf „TWD“ beziehen sich auf Neue Taiwan-Dollar. Verweise auf „Tochterunternehmen“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Die Bieterin hat Dritte nicht ermächtigt, Angaben zum Übernahmeangebot oder zu dieser Angebotsunterlage zu machen. Sollten Dritte dennoch derartige Angaben machen, sind diese weder der Bieterin noch den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG zuzurechnen.

2.2 Stand und Quelle der Angaben über den Siltronic-Konzern

Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben über den Siltronic-Konzern stammen, mit Ausnahme der Information zur bevorstehenden Amtsniederlegung bei zwei Aufsichtsratsmitgliedern von Siltronic wie in Ziffer 7.5.2 dieser Angebotsunterlage dargelegt, aus allgemein zugänglichen Informationsquellen, insbesondere aus Pressemitteilungen, den im Internet unter <https://www.siltronic.com> veröffentlichten Angaben, den Finanzberichten, der Satzung sowie Handelsregisterinformationen von Siltronic. Insbesondere wurde diese Angebotsunterlage auf der Grundlage des Konzernjahresabschlusses von Siltronic für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr von Siltronic (das „**Siltronic-Geschäftsjahr 2019**“) erstellt. Die Bieterin hat die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser allgemein zugänglichen Informationen nicht gesondert überprüft. Die Bieterin kann zudem nicht

ausschließen, dass sich die in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angaben zu dem Siltronic-Konzern seit ihrer Veröffentlichung geändert haben.

In der Zeit von Oktober bis 27. November 2020 haben GlobalWafers und ihre Berater in begrenztem Umfang eine Due Diligence durchgeführt, deren Schwerpunkt auf bestimmten finanziellen, operativen und unternehmerischen Belangen des Siltronic-Konzerns lag. Der Due Diligence-Prozess wurde nach dem 27. November 2020 nicht fortgesetzt. Danach fand ein begrenzter Austausch von Informationen statt.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterin

Diese Angebotsunterlage und die darin in Bezug genommenen Unterlagen enthalten bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Auf solche Aussagen deuten insbesondere Begriffe wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „geht davon aus“ und „strebt an“ hin. Solche Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen der Bieterin im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck. Angaben, Ansichten, Absichten und andere zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf bestimmten, der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zur Verfügung stehenden Informationen sowie auf bestimmten Annahmen, Absichten und Einschätzungen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt. Sie unterliegen Risiken und Unsicherheiten, da sie sich auf künftige Ereignisse beziehen und von künftigen Umständen abhängen, deren Eintritt ungewiss ist. Die Bieterin weist die Siltronic-Aktionäre ausdrücklich darauf hin, dass zukunftsgerichtete Aussagen keine Zusicherungen des Eintritts solcher zukünftigen Ereignisse oder einer künftigen Geschäftsentwicklung darstellen und dass insbesondere die tatsächliche Entwicklung der Geschäftsergebnisse, der Finanz- und Liquiditätslage des GlobalWafers-Konzerns und des Siltronic-Konzerns sowie des Wirtschaftszweigs, in dem der GlobalWafers-Konzern und der Siltronic-Konzern tätig sind, sowie das Ergebnis und der Beitrag der Transaktion (wie in Ziffer 8.1 dieser Angebotsunterlage definiert) und damit zusammenhängender Angelegenheiten in Bezug auf den GlobalWafers-Konzern und/oder den Siltronic-Konzern erheblich von den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen oder den damit verbundenen Erwartungen abweichen können.

Es ist möglich, dass die Bieterin und GlobalWafers ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen, insbesondere im Hinblick auf den Siltronic-Konzern, nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ändern.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage nur aktualisieren (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten), soweit es nach dem WpÜG erforderlich ist.

3 Zusammenfassung des Übernahmeangebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte in dieser Angebotsunterlage enthaltene Informationen. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für Siltronic-Aktionäre relevant sein können. Siltronic-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

Bieterin:	GlobalWafers GmbH, c/o Youco24 Corporate Services GmbH, Theresienhöhe 30, 80339 München, Deutschland
------------------	--

Zielgesellschaft:	Siltronic AG, Einsteinstraße 172, 81677 München, Deutschland
Gegenstand des Übernahmeangebots:	Erwerb aller nennwertlosen Namensaktien von Siltronic (ISIN DE000WAF3001), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Siltronic von EUR 4,00 je Aktie und jeweils mit allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteilsberechtigung).
Angebotsgegenleistung:	EUR 125,00 je Siltronic-Aktie
Vollzugsbedingungen:	<p>Das Übernahmeangebot und die durch seine Annahme zustande gekommenen Verträge mit den Siltronic-Aktionären stehen unter den in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen.</p> <p>Das Übernahmeangebot erlischt und die Verträge, die infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommen sind, werden nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingungen), wenn diese Vollzugsbedingungen nicht rechtzeitig eingetreten sind und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet hat.</p> <p>Die Vollzugsbedingungen können wie folgt zusammengefasst werden: Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem 31. Januar 2022 sind die folgenden Vollzugsbedingungen eingetreten:</p> <p><u><i>Fusionskontrollrechtliche Freigaben:</i></u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie in Ziffer 13.1.1(i) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, hat das deutsche Bundeskartellamt die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt. • Wie in Ziffer 13.1.1(ii) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, hat die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt. • Wie in Ziffer 13.1.1(iii) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, hat die japanische Kommission für fairen Handel die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt. • Wie in Ziffer 13.1.1(iv) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, hat die taiwanesisische Kommission für fairen Handel die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt. • Wie in Ziffer 13.1.1(v) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, sind die Wartezeiten gemäß dem <i>Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act</i> abgelaufen oder beendet worden. • Wie in Ziffer 13.1.1(vi) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, hat die Behörde für Marktregulierung der Volksrepublik China die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt. • Wie in Ziffer 13.1.1(vii) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, hat die Wettbewerbs- und Verbraucherkommission von Singapur die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.

- Wie in Ziffer 13.1.1(viii) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, (i) hat die Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs (*Competition and Markets Authority*, die „**CMA**“) nicht von der Bieterin die Einreichung einer entsprechenden Anmeldung (sog. „*merger notice*“) bei der CMA vor Eintritt der letzten sonstigen noch ausstehenden Vollzugsbedingung verlangt bzw. (ii) hat die CMA, sofern sie von der Bieterin die Einreichung einer „*merger notice*“ verlangt, die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt bzw. gilt nicht als untersagt.

Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben:

- Wie in Ziffer 13.1.2(i) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, (i) ist der Bieterin entweder vom BMWi (wie in Ziffer 12.2.1 dieser Angebotsunterlage definiert) auf Antrag der Bieterin eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt worden oder (ii) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt als erteilt, da die geltenden Fristen abgelaufen sind, ohne dass die Transaktion durch eine entsprechende Verfügung untersagt wurde.
- Wie in Ziffer 13.1.2(ii) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, hat das *Committee on Foreign Investments in the United States* („**CFIUS**“) die Freigabe für die Transaktion erteilt oder eines der anderen Ergebnisse, die diese Bedingung erfüllen, ist eingetreten.
- Wie in Ziffer 13.1.2(iii) dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, wurde die Transaktion, sofern im Vereinigten Königreich vor dem Vollzug der Transaktion der Gesetzesentwurf (wie in Ziffer 12.2.3 dieser Angebotsunterlage definiert) in Kraft tritt und die Transaktion nach seinem Inkrafttreten ein sog. „meldepflichtiger Erwerb“ (*notifiable acquisition*) (wie derzeit in Ziffer 6 des Gesetzesentwurfs definiert) ist oder vor ihrem Vollzug sein wird, entweder vom britischen Wirtschaftsminister (*Secretary of State*) genehmigt oder gilt gemäß den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs in der in Kraft getretenen Fassung als genehmigt.

In dem Business Combination Agreement (wie in Ziffer 8.2 dieser Angebotsunterlage definiert) wurde vereinbart, dass die Bieterin nicht auf die vorstehenden Vollzugsbedingungen verzichten darf.

In der Zeit zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist sind die folgenden Vollzugsbedingungen eingetreten:

Mindestannahmeschwelle:

- Wie in Ziffer 13.1.3 dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, wurde bei Ablauf der Annahmefrist eine Mindestannahmeschwelle von 65 % der Siltronic-Aktien erreicht.

Keine Wesentliche Ad-hoc Pflichtige Nachteilige Veränderung der Zielgesellschaft:

- Wie in Ziffer 13.1.4 dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, ist während der Annahmefrist keine Wesentliche Ad-hoc Pflichtige Nachteilige Veränderung der Zielgesellschaft (wie in Ziffer 13.1.4 dieser Angebotsunterlage definiert) eingetreten.

Kein wesentlicher Abfall des Halbleiter-Index PHLX-Semiconductor-Sector-Index oder des MDAX-Index:

- Wie in Ziffer 13.1.5 dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben, (i) beträgt an dem drittletzten Börsenhandelstag innerhalb der Annahmefrist der Schlusskurs des PHLX-Semiconductor-Sector-Index, wie unter <https://www.nasdaq.com/market-activity/index/sox> veröffentlicht, nicht weniger als 2.393,83 und der Schlusskurs des MDAX-Index, wie unter <https://www.boerse-frankfurt.de/indices/mdax> veröffentlicht, nicht weniger als 25.205,78 oder (ii) in dem Fall dass an dem drittletzten Börsenhandelstag innerhalb der Annahmefrist der Schlusskurs des PHLX-Semiconductor-Sector-Index, wie unter <https://www.nasdaq.com/market-activity/index/sox> veröffentlicht, weniger als 2.393,83 beträgt oder der Schlusskurs des MDAX-Index, wie unter <https://www.boerse-frankfurt.de/indices/mdax> veröffentlicht, weniger als 25.205,78 beträgt, hat der Schlusskurs des relevanten Index nicht an einem Börsenhandelstag innerhalb der Annahmefrist („**Bewertungsstichtag**“) den entsprechenden Schlusskurs an einem der drei dem Bewertungsstichtag vorausgegangenen Börsenhandelstage um mehr als 20 % unterschritten.

In dem Business Combination Agreement (wie in Ziffer 8.2 dieser Angebotsunterlage definiert) wurde vereinbart, dass die Bieterin die Mindestannahmeschwelle nicht auf unter 50 % herabsetzen darf.

Annahmefrist:	21. Dezember 2020 bis 27. Januar 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)
Weitere Annahmefrist:	Vorausgesetzt, dass die Annahmefrist (wie in Ziffer 5.2 dieser Angebotsunterlage definiert) nicht verlängert wird, wird die Weitere Annahmefrist (wie in Ziffer 5.3 dieser Angebotsunterlage definiert) voraussichtlich am 2. Februar 2021 beginnen und am 15. Februar 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden.
Annahme:	<p>Die Annahme des Übernahmeangebots hat in Textform oder elektronisch durch den jeweiligen Siltronic-Aktionär gegenüber der Depotführenden Bank (wie in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage definiert) während der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist zu erfolgen. Bis zur Abwicklung des Übernahmeangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage verbleiben die Siltronic-Aktien, für die die Annahmeerklärung (wie in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage definiert) wirksam geworden ist, im Depot des annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch in eine andere internationale Wertpapierkennnummer („ISIN“) (siehe unten) umgebucht und werden damit als „Zum Verkauf Eingereichte Siltronic-Aktien“ (wie in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage definiert) gekennzeichnet.</p> <p>Wie in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage ausführlich beschrieben, wird die Annahmeerklärung des jeweiligen Siltronic-Aktionärs erst mit der fristgerechten Umbuchung der Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream“), in die ISIN DE000WAF3019 wirksam.</p>
Kosten der Annahme:	Die Annahme des Übernahmeangebots ist nach Maßgabe von Ziffer 11.7 dieser Angebotsunterlage für diejenigen annehmenden Siltronic-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre Siltronic-Aktien in Girosammelverwahrung bei einer Depotführenden Bank in der Bundesrepublik Deutschland halten, vorausgesetzt diese Depotführende Bank hält die Siltronic-Aktien

<p>Abwicklung und Erhalt der Angebotsgegenleistung</p>	<p>ihrerseits in einem Depot bei Clearstream. Die Kosten der Einreichung der Annahmeerklärung bei der Depotführenden Bank werden jedoch nicht erstattet.</p> <p>Von anderen Depotführenden Banken oder Zwischenverwahrern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kosten sind von jedem annehmenden Siltronic-Aktionär selbst zu tragen.</p> <p>Ferner sind alle Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags oder der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung anfallen, von dem annehmenden Siltronic-Aktionär selbst zu tragen.</p> <p>Im Rahmen der Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgt die Zahlung der Angebotsgegenleistung (wie in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage definiert) für die Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien an die Bieterin.</p> <p>Die Zahlung der Angebotsgegenleistung erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG, wenn alle Vollzugsbedingungen vor oder bei Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten sind oder die Bieterin zuvor wirksam auf diese verzichtet hat.</p> <p>Sollten die Vollzugsbedingungen gemäß Ziffern 13.1.1 und 13.1.2 dieser Angebotsunterlage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten sein und die Bieterin auch nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet haben, wird die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Zahlung der Angebotsgegenleistung unverzüglich, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung der Bieterin über den Eintritt aller Vollzugsbedingungen gemäß Ziffern 13.1.1 und 13.1.2 dieser Angebotsunterlage erfolgen.</p> <p>Ein Verzicht auf Vollzugsbedingungen ist bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist möglich, sofern die jeweilige Vollzugsbedingung nicht zuvor endgültig ausgefallen ist. Weitere Details sind Ziffer 13.3 dieser Angebotsunterlage zu entnehmen.</p> <p>Im Falle des spätestmöglichen Eintritts der in Ziffern 13.1.1 und 13.1.2 dieser Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen, d.h. am 31. Januar 2022, kann sich die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Zahlung der Angebotsgegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien bis zum 11. Februar 2022 verzögern.</p> <p>Nach Gutschrift der Angebotsgegenleistung auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung der Angebotsgegenleistung erfüllt. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Depotführenden Bank, die Angebotsgegenleistung an die Siltronic-Aktionäre zu überweisen.</p> <p>ISIN: Siltronic-Aktien: ISIN DE000WAF3001 Zum Verkauf Eingereichte Siltronic-Aktien: ISIN DE000WAF3019</p> <p>Börsenhandel: Die Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien werden unter der ISIN DE000WAF3019 zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Der Handel mit den Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien wird voraussichtlich am dritten Handelstag nach Beginn der Annahmefrist beginnen. Der Handel mit den Zum</p>
---	--

Veröffentlichungen:	<p>Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien wird voraussichtlich eingestellt am Ende (i) des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, sofern bis dahin sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind oder zuvor wirksam auf diese verzichtet wurde, oder (ii) des dritten Handelstages direkt vor Abwicklung des Übernahmeangebots oder der Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien im Fall des Erlöschens des Übernahmeangebots (vgl. Ziffer 11.8 dieser Angebotsunterlage)</p> <p>Diese Angebotsunterlage wird am 21. Dezember 2020 durch Bekanntmachung im Internet (zusammen mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) unter www.offer-globalwafers-siltronic.com sowie durch das Bereithalten von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland bei der BNP Paribas Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, Fax: +49 69 1520 5277, E-Mail: frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über das Bereithalten dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland und die Internetadresse, unter der diese Angebotsunterlage veröffentlicht worden ist, wird am 21. Dezember 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht. In Kanada wird eine Mitteilung in englischer und französischer Sprache in <i>The Globe and Mail</i> über die Verfügbarkeit der Angebotsunterlage veröffentlicht.</p> <p>Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen werden ebenfalls im Internet unter www.offer-globalwafers-siltronic.com und im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>
----------------------------	--

4 Gegenstand und Angebotsgegenleistung des Übernahmeangebots

Die Bieterin bietet hiermit allen Siltronic-Aktionären an, alle ihre nennwertlosen Namensaktien von Siltronic (ISIN DE000WAF3001), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Siltronic von EUR 4,00 je Aktie und jeweils mit allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteilsberechtigung), zu einem Kaufpreis (die „Angebotsgegenleistung“) von

EUR 125,00 je Siltronic-Aktie

nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

5 Annahmefrist

5.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 21. Dezember 2020. Sie endet am

27. Januar 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

5.2 Verlängerung der Annahmefrist

Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist jeweils automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung des Übernahmeangebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), d.h. sie würde dann voraussichtlich am

10. Februar 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Übernahmeangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Falls ein Dritter während der Annahmefrist für das im Rahmen dieser Angebotsunterlage abgegebene Übernahmeangebot ein konkurrierendes Angebot abgibt (das „**Konkurrierende Angebot**“) und falls die Annahmefrist für das im Rahmen dieser Angebotsunterlage abgegebene Übernahmeangebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot abläuft, verlängert sich die Annahmefrist für das im Rahmen dieser Angebotsunterlage abgegebene Übernahmeangebot bis zum Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Sollte Siltronic im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung einberufen, beträgt die Annahmefrist unbeschadet der vorgenannten möglichen Verlängerungen der Annahmefrist zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG), d.h. sie würde dann voraussichtlich am 3. März 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden.

Die Frist zur Annahme des Übernahmeangebots, einschließlich sämtlicher sich aus den Bestimmungen des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist (jedoch ohne Berücksichtigung der unter Ziffer 5.3 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Weiteren Annahmefrist) wird in dieser Angebotsunterlage als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Übernahmeangebots oder der Abgabe eines anderen Konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

5.3 Weitere Annahmefrist

Siltronic-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Übernahmeangebot noch innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die „**Weitere Annahmefrist**“) annehmen, sofern nicht eine der in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen bis zum Ablauf der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet hat. Ist eine der in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen endgültig ausgefallen, werden das Übernahmeangebot sowie die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (vgl. Ziffer 13.4 dieser Angebotsunterlage).

Das Ergebnis dieses Übernahmeangebots wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG voraussichtlich innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht, d. h. der voraussichtliche Tag der Veröffentlichung ist der 1. Februar 2021 (vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist wie in Ziffer 5.2 dieser Angebotsunterlage beschrieben). Auf dieser Grundlage wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 2. Februar 2021 beginnen und am 15. Februar 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden. Das Übernahmeangebot kann nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist nicht mehr angenommen werden (vgl. aber Ziffer 17.6 dieser Angebotsunterlage im Hinblick auf das unter bestimmten Umständen bestehende Andienungsrecht der Siltronic-Aktionäre).

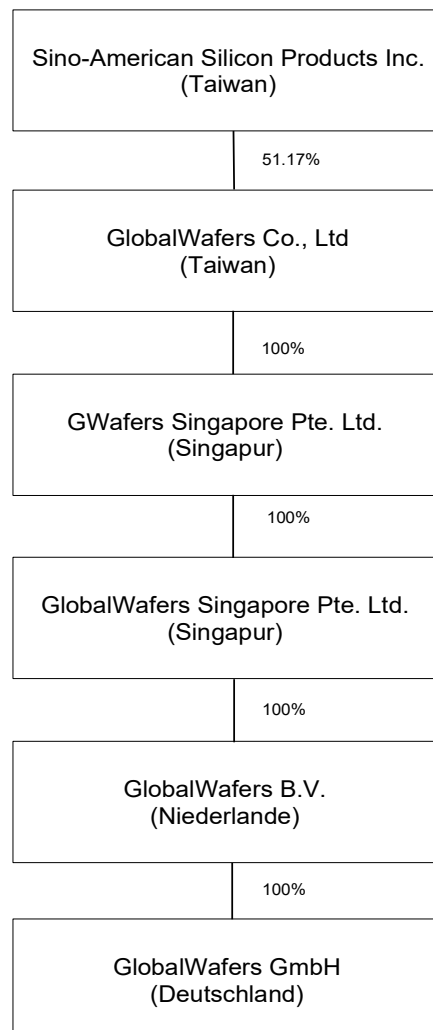
6 Beschreibung der Bieterin und des GlobalWafers-Konzerns

6.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Bieterin ist eine am 17. Januar 2020 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254109. Die Geschäftsadresse der Bieterin lautet c/o Youco24 Corporate Services GmbH, Theresienhöhe 30, 80339 München, Deutschland. Das ausgegebene und eingezahlte Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000. Der Geschäftsgegenstand der Bieterin ist die Herstellung und der Vertrieb von Halbleitermaterialien, insbesondere von Wafern. Darüber hinaus umfasst der Geschäftsgegenstand der Bieterin die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Deutschland und im Ausland, den Erwerb von und die Beteiligung an anderen Unternehmen in Deutschland und im Ausland sowie die Durchführung jeglicher damit in Zusammenhang stehender Handlungen oder Maßnahmen, insbesondere auch die Erbringung von Dienstleistungen für ihre verbundenen Unternehmen. Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr. Alleingeschäftsführer der Bieterin ist Ming-Hui Chien.

Die Bieterin hält derzeit keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Arbeitnehmer.

GlobalWafers hält ihre indirekte Beteiligung an der Bieterin über die folgende Beteiligungskette:



6.2 Rechtliche Grundlagen des GlobalWafers-Konzerns

GlobalWafers ist eine nach dem Recht von Taiwan (VRC) gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Hsinchu, Taiwan, und der Geschäftsanschrift in No. 8 Industrial East Road 2, Science-Based Industrial Park, Hsinchu, Taiwan.

Das genehmigte Grundkapital von GlobalWafers beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage TWD 10.000.000.000 und ist eingeteilt in 1.000.000.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils TWD 10. Zum Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage waren 437.250.000 Aktien ausgegeben. Das Geschäftsjahr von GlobalWafers entspricht dem Kalenderjahr.

Die Aktien von GlobalWafers sind an der Börse von Taipeh (TPEX) unter dem Handelscode „6488“ notiert. Darüber hinaus sind seit 2017 68.000.000 Global Depositary Shares (ISIN US37891E1038), die jeweils eine Stammaktie von GlobalWafers vertreten, am Euro-MTF-Markt der Luxemburger Wertpapierbörse notiert.

GWafers Singapore Pte. Ltd. und GlobalWafers Singapore Pte. Ltd. sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz in Singapur. GlobalWafers B.V. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Amsterdam, Niederlande.

6.3 Sino-American Silicon Products Inc.

Zum Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage werden 51,17 % der Aktien von GlobalWafers von der Sino-American Silicon Products Inc. („**SAS**“), einer nach dem Recht von Taiwan (VRC) gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Hsinchu, Taiwan, und der Geschäftsanschrift 4F, No. 8. Industrial East Road 2, Science-Based Industrial Park, Hsinchu, Taiwan, gehalten. GlobalWafers wurde im Jahr 2011 von SAS als Ausgliederung des Geschäftsbereichs Halbleiter gegründet. Die Anteile an SAS sind an der Börse von Taipeh (TPEX) unter dem Handelscode „5483“ notiert. SAS hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keinen beherrschenden Anteilseigner.

6.4 Überblick über die Geschäftstätigkeit des GlobalWafers-Konzerns

Der GlobalWafers-Konzern ist ein in Taiwan (VRC) ansässiger, weltweit führender Hersteller von Wafern aus Silizium für die Halbleiterindustrie mit ca. 7.000 Mitarbeitern weltweit und 16 Produktions- und Betriebsstätten in 8 Ländern in Asien, Europa und den Vereinigten Staaten. Der GlobalWafers-Konzern bietet die komplette Wertschöpfungskette von der Herstellung von Stäben (Ingots), dem Schneiden, dem Ätzen, der Diffusion und dem Polieren bis zur Aufbringung von sog. Epitaxie-Schichten sowie ein breites Spektrum an Wafer-Produkten an.

Die Wafer werden von Kunden als Basis für die Herstellung verschiedener Arten von Halbleiterbauelementen verwendet. Diese Halbleiterbauelemente kommen in zahlreichen Computern, Smartphones, Tablets und anderen mobilen elektronischen Geräten, Autos, Hochgeschwindigkeitszügen und anderen Verbraucher- und Industrieprodukten zum Einsatz.

In dem Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2019 endete, erzielte der GlobalWafers-Konzern einen Umsatz von ca. TWD 58.094 Millionen sowie einen Nettogewinn von ca. TWD 13.636 Millionen. Für die ersten neun Monate des am 31. Dezember 2020 endenden Geschäftsjahres wies der GlobalWafers-Konzern einen Umsatz von ca. TWD 41.222 Millionen sowie einen Nettogewinn von ca. TWD 8.906 Millionen aus.

6.5 Verwaltungsrat von GlobalWafers

Der Verwaltungsrat von GlobalWafers besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Doris Hsu (Hsiu-Lan Hsu) (Vorsitzende & Chief Executive Officer)
- Ming-Kuang Lu (Verwaltungsratsmitglied)
- Tan-Liang Yao (Verwaltungsratsmitglied)
- Kuo-Chow Chen (Verwaltungsratsmitglied)
- Chih-Hsiun Cheng (unabhängiges Verwaltungsratsmitglied)
- Jeng-Ywan Jeng (unabhängiges Verwaltungsratsmitglied)
- Hsien-Chin Chiu (unabhängiges Verwaltungsratsmitglied)

6.6 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage kontrollieren SAS, GlobalWafers, GWafers Singapore Pte. Ltd, Singapur, GlobalWafers Singapore Pte. Ltd., Singapur und GlobalWafers B.V., Niederlande, die Bieterin (die „**Weiteren Kontrollerwerber**“) und gelten damit nach § 2 Abs. 5 WpÜG als mit der Bieterin sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Außerdem gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die in **Anhang 1** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten weiteren (direkten und indirekten) Tochterunternehmen von SAS und GlobalWafers gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG als mit der Bieterin sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.7 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Siltronic-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält GlobalWafers, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, unmittelbar 650.000 Siltronic-Aktien (entsprechend einem Anteil von 2,17 % aller Siltronic-Aktien). Darüber hinaus hält GlobalWafers B.V., eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, unmittelbar 600.021 Siltronic-Aktien (entsprechend einem Anteil von 2,00 % aller Siltronic-Aktien).

Die Stimmrechte der 650.000 Siltronic-Aktien, die von GlobalWafers gehalten werden und die Stimmrechte der 600.021 Siltronic-Aktien, die von GlobalWafers B.V. gehalten werden, werden SAS gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet. Die Stimmrechte der 600.021 Siltronic-Aktien, die von GlobalWafers B.V. gehalten werden, werden auch GlobalWafers, GWafers Singapore Pte. Ltd. und GlobalWafers Singapore Pte. Ltd. gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Die Bieterin hat mit der Wacker Chemie AG („**Wacker Chemie**“) eine Unwiderrufliche Annahmeerklärung (wie in Ziffer 6.9 dieser Angebotsunterlage definiert) in Bezug auf 9.250.000 Siltronic-Aktien abgeschlossen; die Bieterin und mittelbar die Weiteren Kontrollerwerber halten daher im Hinblick auf 30,83 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von

Siltronic ein Instrument im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“).

Abgesehen davon halten weder die Bieterin noch gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Aktien oder Stimmrechte an Siltronic, haben Ansprüche auf Übertragung von Siltronic-Aktien oder halten mittelbar oder unmittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechte an Siltronic, die gemäß § 38 oder § 39 WpHG mitzuteilen wären noch werden ihnen weitere Stimmrechte von Siltronic-Aktien gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.

6.8 Angaben zu Wertpapiergeschäften

In dem sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 9. Dezember 2020 beginnenden und mit Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. Dezember 2020 endenden Zeitraum haben die Bieterin, mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen folgende Geschäfte in Bezug auf Siltronic-Aktien abgeschlossen:

6.8.1 Forward Agreement

Am 19. Oktober 2020 hat die GlobalWafers B.V. ein sog. *Forward Agreement* mit einem Finanzinstitut abgeschlossen, das der GlobalWafers B.V. das Recht einräumt, zu einem späteren Zeitpunkt 600.021 Siltronic-Aktien (entsprechend 2,00 % der Siltronic-Aktien und der Stimmrechte an Siltronic) zu erwerben (der „**Forward**“). Der im Rahmen des Forwards zu zahlende Höchstpreis für Siltronic-Aktien (einschließlich Gebühren) je Siltronic-Aktie betrug EUR 86,35. Der Forward wurde am 9. Dezember 2020 zu einer Gegenleistung (einschließlich Gebühren) von EUR 83,40 je Siltronic-Aktie vollzogen.

6.8.2 Weitere Wertpapiergeschäfte

In dem entsprechenden Zeitraum hat GlobalWafers wie folgt Siltronic-Aktien erworben:

Erwerbsform	Datum des Kaufs	Zahl der gekauften Siltronic-Aktien	Höchster gezahlter Preis in EUR
Käufe	7. Dezember 2020	650.000	125,00

Die Käufe werden in dieser Angebotsunterlage gemeinsam als die „**Markterwerbe**“ bezeichnet. Das Datum des Kaufs bezieht sich jeweils auf den Tag, an dem die entsprechenden Kaufverträge abgeschlossen wurden. Die Siltronic-Aktien wurden – abgesehen von am 7. Dezember 2020 durchgeführten Käufen von 51.881 Siltronic-Aktien, welche verspätet am 10. Dezember 2020 vollzogen wurden – jeweils am zweiten Handelstag nach dem Abschluss des jeweiligen Kaufvertrags an GlobalWafers übertragen, beispielsweise am 9. Dezember 2020 für die mit Kaufdatum vom 7. Dezember 2020 beschriebenen Käufe.

Darüber hinaus haben weder die Bieterin noch gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Siltronic-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Übertragung von Siltronic-Aktionen verlangt werden kann.

6.9 Unwiderrufliche Annahmeerklärung

Am 9. Dezember 2020 haben die Bieterin und GlobalWafers eine Vereinbarung über die Veröffentlichung und Annahme eines öffentlichen Übernahmeangebots für die Siltronic AG („**Unwiderrufliche Annahmeerklärung**“) mit Wacker Chemie abgeschlossen, im Rahmen derer Wacker Chemie sich unwiderruflich verpflichtet hat, das Übernahmeangebot für ihre insgesamt 9.250.000 Siltronic-Aktien (d.h. ca. 30,83 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Siltronic) innerhalb von 7 Geschäftstagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage anzunehmen und diese Annahme nicht anzufechten oder von ihr zurückzutreten – außer gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG, soweit dies erforderlich ist, um von einer Erhöhung der Angebotsgegenleistung oder von einem Angebot einer zusätzlichen Gegenleistung gemäß dem WpÜG zu profitieren; in diesem Fall ist Wacker Chemie verpflichtet, das Übernahmeangebot umgehend erneut anzunehmen.

In der Unwiderruflichen Annahmeerklärung hat Wacker Chemie ausdrücklich auf jegliches Rücktrittsrecht verzichtet, das möglicherweise gemäß dem WpÜG oder gemäß anderen Gesetzen im Hinblick auf ein konkurrierendes Angebot für die Siltronic-Aktien im Sinne von § 22 Abs. 1 WpÜG besteht. Des Weiteren hat Wacker Chemie sich verpflichtet, bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte keine Anteile an ihren Siltronic-Aktien zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern: (a) dem Ablauf von 10 Geschäftstagen (i) nach Mitteilung der Bieterin, dass sämtliche Vollzugsbedingungen des Übernahmeangebots erfüllt wurden, bzw. (ii) nach dem 31. Januar 2022 oder (b) der Beendigung der Unwiderruflichen Annahmeerklärung.

6.10 Erwerb von Kontrolle

Wenn die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber infolge dieses Übernahmeangebots Kontrolle über Siltronic im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG erlangen, sind sie gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG von der Abgabe eines Pflichtangebots befreit.

6.11 Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin und GlobalWafers behalten sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen vor, direkt oder indirekt weitere Siltronic-Aktien außerhalb des Übernahmeangebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Solche Erwerbe würden außerhalb der Vereinigten Staaten und entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten oder anderer einschlägiger Rechtsordnungen erforderlich, würden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter www.offer-globalwafers-siltronic.com veröffentlicht werden. Daneben würden die entsprechenden Informationen auch in einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung im Internet unter www.offer-globalwafers-siltronic.com veröffentlicht werden.

7 Beschreibung von Siltronic und des Siltronic-Konzerns

7.1 Rechtliche Grundlage von Siltronic

Siltronic ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 150884 eingetragen.

Der Gegenstand von Siltronic ist die Herstellung und der Vertrieb von Materialien für die elektronische Industrie und verwandte Industrien, insbesondere Halbleitermaterialien, sowie

die Forschung auf diesem Gebiet in Deutschland und im Ausland. Siltronic ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, wozu auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen in Deutschland und im Ausland gehört. Siltronic kann solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung ihrer Beteiligung an diesen beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Das Geschäftsjahr von Siltronic entspricht dem Kalenderjahr.

7.2 Grundkapital

7.2.1 Überblick

Das Grundkapital von Siltronic beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage EUR 120.000.000,00 und ist eingeteilt in 30.000.000 nennwertlose Namensaktien, jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 4,00 je Aktie. Die Namensaktien von Siltronic sind Stammaktien. Es gibt keine weiteren Aktiengattungen.

7.2.2 Börsenzulassung

Die Siltronic-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden des Weiteren im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf und Stuttgart und über Tradegate Exchange gehandelt. Die Siltronic-Aktien sind in den Aktienindizes MDAX und TecDAX einbezogen.

7.2.3 Genehmigtes Kapital

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung von Siltronic ist der Vorstand von Siltronic ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von Siltronic bis zum 25. Juni 2025 um bis zu EUR 36.000.000,00 durch die einmalige oder mehrmalige Ausgabe von neuen nennwertlosen Namensaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2020**“).

Die Summe der unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 ausgegebenen Aktien und der Aktien, die zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrecht bzw. -pflicht, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. einer Kombination dieser Instrumente) (gemeinsam bezeichnet als „**Schuldverschreibungen**“), die während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden, ausgegeben werden können oder auszugeben sind, darf einen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 36.000.000,00 (entsprechend 30 % des derzeit bestehenden Grundkapitals von Siltronic) nicht übersteigen (wechselseitige Anrechnung).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch ganz oder teilweise von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz („**AktG**“) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären von Siltronic zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020 auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung und des im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht überschreitet. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden; auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind ebenfalls Aktien anzurechnen, die von Siltronic zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden können oder auszugegeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden (wechselseitige Anrechnung);
- soweit dies erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen, die von Siltronic oder durch deren nachgeordnete Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder noch werden, bei Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder der Erfüllung einer Wandlungspflicht neue Aktien von Siltronic gewähren zu können sowie soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen, die von Siltronic oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien von Siltronic in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten als Aktionäre zustünde;
- im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen Siltronic oder ihre Konzerngesellschaften; sowie
- zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 in Siltronic einzulegen.

Die Summe der Aktien, die aufgrund des Genehmigten Kapitals 2020 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, darf unter Berücksichtigung sonstiger Aktien von Siltronic, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert bzw. ausgegeben werden bzw. aufgrund von während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Schuldverschreibungen auszugeben

sind, einen rechnerischen Anteil von 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2020 noch im Zeitpunkt seiner Ausnutzung (wechselseitige Anrechnung).

7.2.4 Bedingtes Kapital

Gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung von Siltronic wurde das Grundkapital von Siltronic durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 neuen nennwertlosen Namensaktien um bis zu EUR 12.000.000 bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2020**“).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 26. Juni 2020 beschlossenen Ermächtigung von Siltronic oder von einem nachgeordneten Konzernunternehmen gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht gewähren oder eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht auferlegen, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen können bzw. Options- oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe der vorstehend bezeichneten Ermächtigung vom 26. Juni 2020 in den Anleihebedingungen jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreisen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 Abs. 7 der Satzung von Siltronic entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2020 und nach Ablauf sämtlicher Options- bzw. Wandlungsfristen zu ändern.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat Siltronic nach Kenntnis der Bieterin keine Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen ausgegeben, die Wandlungs- bzw. Optionspflichten enthalten.

7.2.5 Aktienrückkauf

Am 26. Juni 2020 fasste die Hauptversammlung von Siltronic einen Beschluss über die Ermächtigung des Vorstands von Siltronic zum Rückkauf eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Juni 2024 im Umfang von insgesamt 10 %

des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder, sofern dieser Wert niedriger ist, im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält Siltronic nach der Kenntnis der Bieterin keine eigenen Aktien.

7.3 Aktionäre

Aus den Stimmrechtsmitteilungen, die von Siltronic bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gemäß § 40 WpHG (bzw. § 26 WpHG a. F.) veröffentlicht wurden, geht hervor, dass die folgenden Siltronic-Aktionäre unmittelbar mehr als 3 % der Stimmrechte an Siltronic halten (Stimmrechte gemäß §§ 33, 34 WpHG).

Aktionär	Datum der Veröffentlichung der Stimmrechtsmitteilung	Beteiligung
Wacker Chemie AG ¹	20.03.2017	30,83 %
Allianz Global Investors GmbH	16.12.2020	4,90 %
GlobalWafers Co., Ltd. ²	11.12.2020	4,17 %

Die Bieterin weist darauf hin, dass die Stimmrechtsmitteilungen zum in der jeweiligen Stimmrechtsmitteilung genannten Datum ergehen und dass sich die jeweiligen Beteiligungen nach Ergehen der Stimmrechtsmitteilung ohne Verpflichtung zu weiteren Stimmrechtsmitteilungen geändert haben können, sofern keine Stimmrechtsmeldeschwelle erreicht wurde.

7.4 Überblick über die Geschäftstätigkeiten des Siltronic-Konzerns

Der Siltronic-Konzern ist ein Hersteller von Wafern aus hochreinem Silizium für die Halbleiterindustrie, zu dessen Kunden alle großen Halbleiterunternehmen auf der Welt zählen. Der Siltronic-Konzern hat nur ein berichtspflichtiges Segment, das die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Wafern für die Halbleiterindustrie umfasst, die eine große Bandbreite an Eigenschaften haben, um vielen unterschiedlichen Produktspezifikationen zu entsprechen und so die Forderungen der Kunden nach präzisen technischen Spezifikationen zu erfüllen, die bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen einschlägig sind. Die Produkte weisen Unterschiede im Hinblick auf Durchmesser, polierte oder epitaxierte Wafer, im Hinblick auf Ziehverfahren und andere Eigenschaften auf.

Als Zwischenprodukt produziert Siltronic außerdem Siliziumstäbe, Stäbe werden jedoch so gut wie ausschließlich an Siltronic-Tochterunternehmen verkauft.

Der Siltronic-Konzern betreibt jeweils eine Produktionsstätte für Wafer an den Standorten Burghausen und Freiberg in Deutschland, zwei Produktionsstätten in Singapur und eine Produktionsstätte in Portland, Oregon, Vereinigte Staaten. Außerdem verfügt der Siltronic-Konzern über neun Vertriebsstandorte in Europa, den Vereinigten Staaten und Asien. Zum 31. Dezember 2019 waren 3.669 Mitarbeiter bei dem Siltronic-Konzern beschäftigt. Die prozentuale Aufteilung des Umsatzes auf die drei großen Regionen Europa, Asien und die Vereinigten Staaten war in den vergangenen Jahren konstant. Auf die größte Region Asien

¹ Nach der Stimmrechtsmitteilung wurden 22,50 % der Stimmrechte an Siltronic von der Wacker-Chemie Dritte Venture Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehalten. Diese Gesellschaft wurde zwischenzeitlich auf Wacker verschmolzen.

² Beinhaltet 2,00 % der Stimmrechte an Siltronic, die unmittelbar von der GlobalWafers B.V. gehalten werden.

entfielen 2019 70 % des Umsatzes, gefolgt von Europa mit 19 %. In den Vereinigten Staaten wurden 2019 11 % umgesetzt.

Die Muttergesellschaft des Siltronic-Konzerns, Siltronic, bestimmt die Unternehmensstrategie und die übergeordnete strategische Steuerung des Siltronic-Konzerns. Die operativen Tochterunternehmen werden unternehmerisch durch ein eigenes Management geführt. Siltronic ist außerdem operativ tätig und betreibt Produktionsstätten in Deutschland (Burg-hausen und Freiberg) und verkauft als Händler eigenproduzierte sowie von ihren Tochter-unternehmen produzierte Wafer an Kunden in Europa oder Taiwan oder wenn ein Verkauf durch Siltronic explizit vom Kunden gewünscht wird. Unter seinen Tochterunternehmen be-treibt der Siltronic-Konzern durch seine Beteiligung von 78 % an Siltronic Silicon Wafer Pte. Ltd., einem Joint Venture mit Samsung Asia Pte. Ltd. als nicht beherrschende Gesellschaf-terin, eine 300-mm-Wafer-Produktionsstätte in Singapur.

In dem Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2019 endete, erzielte der Siltronic-Konzern einen Umsatz von ca. EUR 1.270 Millionen und einen Nettogewinn von EUR 261 Millionen. Für die ersten neun Monate des am 31. Dezember 2020 endenden Geschäftsjahres wies der Siltronic-Konzern einen Umsatz von ca. EUR 923 Millionen und einen Nettogewinn von ca. EUR 146 Millionen aus.

7.5 Organe von Siltronic

7.5.1 Vorstand

Dem Vorstand von Siltronic gehören derzeit die folgenden Personen an:

- Dr. Christoph von Plotho (*Chief Executive Officer*)
- Rainer Irle (*Chief Financial Officer*)

7.5.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat von Siltronic besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder werden zur Hälfte durch die Arbeitnehmer (Arbeitnehmersvertreter) und zur Hälfte durch die Siltronic-Aktionäre gewählt. Dem Aufsichtsrat von Siltronic gehören derzeit die fol-genden Personen an:

- Dr. Tobias Ohler (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Johann Hautz (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Prof. Dr. Gabrijela Dreo Rodosek
- Sieglinde Feist
- Dr. Hermann Gerlinger
- Michael Hankel
- Bernd Jonas
- Mandy Breyer
- Klaus-Peter Estermaier
- Gebhard Fraunhofer
- Gertraud Lauber

- Jörg Kammermann

Getraud Lauber und Jörg Kammermann beabsichtigen, mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 als Aufsichtsratsmitglieder zurückzutreten. Siltronic beabsichtigt, sie durch gerichtliche Bestellung neuer Aufsichtsratsmitglieder zu ersetzen.

7.6 Mit Siltronic gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG

Nach den der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen handelt es sich bei den in **Anhang 2** dieser Angebotsunterlage aufgeführten Unternehmen um Tochterunternehmen von Siltronic, die daher als untereinander und mit Siltronic gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gelten. Neben diesen Personen gibt es keine weiteren mit Siltronic gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

8 Hintergrund der Übernahme

Die Bieterin und GlobalWafers verfolgen die folgenden strategischen Geschäftsziele. SAS hat im Jahr 2011 ihre Geschäftsaktivitäten auf dem Gebiet der Produktion von Halbleiter-Silizium-Wafern in der GlobalWafers verselbstständigt. Die GlobalWafers ist seitdem die strategische Holding Gesellschaft für dieses Geschäft. Daher verfolgt SAS keine spezifischen eigenen Geschäftsziele mit dem Übernahmeangebot und ihre Rolle beschränkt sich auf die eines Mehrheitsaktionärs von GlobalWafers.

8.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Übernahmeangebots

Die Bieterin, GlobalWafers und Siltronic beabsichtigen, mit dem Erwerb der Kontrolle über Siltronic durch die Bieterin und GlobalWafers gemäß diesem Übernahmeangebot („**Transaktion**“) einen führenden Akteur in der Branche mit einem umfassenderen Produktportfolio („**Zusammengeschlossener Konzern**“) zu schaffen, der die hohe technologische Kompetenz und die führende Organisation der Liefer- und Versorgungskette von GlobalWafers und Siltronic vereint, um es Kunden zu ermöglichen, von den größeren Herstellungskapazitäten und den in geografischer Hinsicht erweiterten Vertriebskapazitäten des zusammenschlossenen Unternehmens zu profitieren. Es wird erwartet, dass die größeren finanziellen Ressourcen, die dem zusammenschlossenen Unternehmen zur Verfügung stehen, auch weitere Investitionen in den Kapazitätsausbau und die Weiterentwicklung fortschrittlicher Technologien erlauben.

Die Bieterin und GlobalWafers sehen verschiedene Bereiche für mögliche Synergien, die sich aus der Transaktion ergeben können. Sie erwarten Ertragssynergien durch die Expansion des Produktportfolios beider Unternehmen, durch einen breiteren Kundenstamm und eine größere Reichweite sowie durch potentiell „Cross-Selling“ von sich ergänzenden Produkten der Parteien und durch verbesserte geographische Diversität. Sie erwarten ferner Kostensynergien durch verbesserte betriebliche Effizienz durch eine Kombination der „Best Practices“ und durch die Optimierung des Produktionsnetzwerks durch gemeinsamen Logistikanäle beider Unternehmen. Schließlich erwarten sie, dass Synergien bei Forschung und Entwicklung durch die Zusammenarbeit des Personals für IT und Forschung und Entwicklung sowie durch die Entwicklung neuer Produkte, welche das sich ergänzende Know-How von GlobalWafers ausnutzen, entstehen. Die möglichen Synergien werden zur Zeit von der Bieterin und GlobalWafers analysiert. Die Bieterin und GlobalWafers können in Anbetracht der begrenzten fokussierten Due Diligence und dem Umstand, dass erzielbare

Synergien auch von weiteren Ereignissen im Anschluss an das Übernahmeangebot abhängen, derzeit jedoch noch keine Einschätzung zur Höhe der Synergien treffen.

8.2 Business Combination Agreement

Am 9. Dezember 2020 haben die Bieterin, GlobalWafers und Siltronic ein Business Combination Agreement („**Business Combination Agreement**“) abgeschlossen, in dem die wichtigsten Bedingungen der Transaktion sowie die beiderseitigen Absichten und das beiderseitige Verständnis der Parteien im Hinblick auf die Transaktion, die künftige Organisationsstruktur und Corporate-Governance-Struktur sowie die vom Zusammengeschlossenen Konzern zu verfolgende Geschäftsstrategie dargelegt sind.

Die wesentlichen Inhalte des Business Combination Agreement können wie folgt zusammengefasst werden:

8.2.1 Wesentliche Bedingungen des Übernahmeangebots

Das Business Combination Agreement sieht vor, dass die Bieterin den Siltronic-Aktionären dieses Übernahmeangebot unterbreitet. Für das Übernahmeangebot wurden die wesentlichen Bedingungen vereinbart, insbesondere die Angebotsgegenleistung, die ursprüngliche Annahmefrist von ca. fünf Wochen und die in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen. In dem Business Combination Agreement wurde vereinbart, dass die Bieterin auf keine der in Ziffer 13.1.1 (*Fusionskontrollrechtliche Freigaben*) und Ziffer 13.1.2 (*Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben*) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen verzichten darf und dass die Bieterin nicht die Mindestannahmeschwelle (auf die in Ziffer 13.1.3 dieser Angebotsunterlage Bezug genommen wird) auf unter 50 % herabsetzen darf.

8.2.2 Unterstützung des Übernahmeangebots

Siltronic hat sich verpflichtet, dass der Vorstand von Siltronic in der begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG bestätigt und sich vorbehaltlich der anwendbaren Rechtsvorschriften nach besten Kräften darum bemüht, dass der Aufsichtsrat von Siltronic bestätigt, dass nach ihrer Überzeugung (i) das Übernahmeangebot im Interesse von Siltronic ist, (ii) die Gegenleistung für das Übernahmeangebot fair, angemessen und attraktiv ist, (iii) sie die Absichten der Bieterin billigen und der Vorstand und der Aufsichtsrat das Übernahmeangebot daher unterstützen und dessen Annahme empfehlen und (iv) die Mitglieder des Vorstands beabsichtigen, das Übernahmeangebot für die etwaig von ihnen gehaltenen Siltronic-Aktien anzunehmen, sofern sie durch einen Aufsichtsratsbeschluss von ihrer vertraglichen Verpflichtung zum Halten ihrer Aktien befreit werden.

Diese Unterstützung und Empfehlung sind bestimmten Bedingungen geknüpft, darunter die Voraussetzung, dass (i) kein konkurrierendes Angebot in Bezug auf alle Siltronic-Aktien, das hinreichende Erfolgsaussichten hat und insgesamt günstigere Bedingungen als das Übernahmeangebot vorsieht, von einem Dritten angekündigt oder abgegeben wurde oder dass die Bieterin – im Falle der Abgabe oder Ankündigung eines solchen konkurrierenden Angebots – diesen Bedingungen des konkurrierenden Angebots durch Änderung des Übernahmeangebots Rechnung getragen hat und (ii) keine anderen Umstände vorliegen, die dazu führen würden, dass die Mitglieder des Vorstands von Siltronic bzw. des Aufsichtsrats von Siltronic ihre

Pflichten nach anwendbarem Recht verletzen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind der Vorstand und der Aufsichtsrat von Siltronic nicht mehr verpflichtet, das Übernahmeangebot zu unterstützen.

Um wie in Ziffer 12 dieser Angebotsunterlage dargelegt Freigaben von den zuständigen Fusionskontrollbehörden und Behörden für ausländische Investitionen zu erhalten, haben die Bieterin, GlobalWafers und Siltronic darüber hinaus auch vereinbart, im Rahmen des rechtlich Zulässigen in jeglicher Hinsicht, insbesondere bei der Vorbereitung der fusionsrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen Anmeldungen und im Zusammenhang mit sämtlichen Einreichungen, Untersuchungen oder Nachforschungen, zusammenzuarbeiten, jeder zuständigen Behörde so schnell wie möglich sämtliche nach anwendbarem Recht ordnungsgemäß angeforderten zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und sich nach zumutbaren Kräften zu bemühen, sämtliche erforderlichen Freigaben zu erhalten oder dafür zu sorgen, dass geltende Wartezeiten beginnen oder ablaufen.

8.2.3 Künftige Zusammenarbeit

Im Business Combination Agreement legen die Bieterin, GlobalWafers und Siltronic auch bestimmte Absichten und Zusagen in Bezug auf einen Zusammenschluss des Geschäftsbetriebs des GlobalWafers-Konzerns und des Siltronic-Konzerns dar, die detaillierter im Zusammenhang mit den relevanten Absichten in Ziffer 9 dieser Angebotsunterlage zusammengefasst werden.

8.2.4 Laufzeit des Business Combination Agreement

Das Business Combination Agreement hat eine feste Laufzeit von etwas mehr als vier Jahren und endet am 31. Dezember 2024 (24:00 Uhr MEZ). Außerdem räumt das Business Combination Agreement der Bieterin, GlobalWafers und Siltronic außerordentliche Kündigungsrechte unter bestimmten, festgelegten Umständen ein.

9 Absichten der Bieterin und des GlobalWafers-Konzerns

Die Bieterin und GlobalWafers verfolgen in Bezug auf Siltronic und GlobalWafers die nachfolgenden gleichlaufenden Absichten. Die Absichten der anderen Weiteren Kontrollerwerber stimmen mit den Absichten der Bieterin und GlobalWafers überein. Weder die Bieterin, GlobalWafers noch die anderen Weiteren Kontrollerwerber haben Absichten im Sinne von § 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 WpÜG, die von den in Ziffern 9.1 bis 9.6 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Absichten abweichen. Die in Ziffern 9.1, 9.2, 9.3, 9.4 und 9.6 (Letztere nur, soweit sie sich auf das Management von GlobalWafers bezieht) dieser Angebotsunterlage beschriebenen Absichten haben ihre Grundlage im Business Combination Agreement.

9.1 Künftige Geschäftstätigkeit, künftiges Vermögen und künftige Verpflichtungen von Siltronic

Wie in Ziffer 8.1 dieser Angebotsunterlage beschrieben, beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers einen führenden Akteur in der Branche mit einem umfassenderen Produktportfolio zu schaffen, der die hohe technologische Kompetenz und die führende Organisation der Liefer- und Versorgungskette von GlobalWafers und Siltronic vereint, um es Kunden zu ermöglichen, von den größeren Herstellungskapazitäten und den in geografischer Hinsicht

erweiterten Vertriebskapazitäten des zusammengeschlossenen Unternehmens zu profitieren.

Darüber hinaus beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers die technologische Führung von Siltronic zu sichern und auszubauen, indem sie den Siltronic-Standort Burghausen in Deutschland als führendes Technologie- und F&E-Zentrum für Forschung und Entwicklung innerhalb des Siltronic-Konzerns beibehalten. Es ist daher beabsichtigt, dass die Höhe des Jahresbudgets für Investitionen in dieses Technologiezentrum nach dem Vollzug des Übernahmeangebots mit den Zahlen aus den Vorjahren vergleichbar sein wird. Angesichts des kurz- bis mittelfristig erwarteten Marktwachstums im Bereich der 300mm-Wafer beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers darüber hinaus, dass für die Instandhaltung und Kapazitätssteigerung der 300mm-Produktionsanlagen des Siltronic-Konzerns ausreichend Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden, wobei beabsichtigt ist, dass diese Budgetbeträge die entsprechenden Budgetbeträge aus den Vorjahren (2018 bis 2020) nicht unterschreiten werden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Marktbedingungen vor, aufgrund derer die entsprechenden Investitionen wirtschaftlich nicht mehr vertretbar wären.

Die Bieterin und GlobalWafers erkennen an, dass Siltronic Eigentümer mehrerer starker Marken in bestimmten Ländern mit einem hohen Markenbewusstsein ist. Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen daher, weder Siltronic noch ein anderes Mitglied des Siltronic-Konzerns dazu zu veranlassen, den Firmennamen nach Vollzug des Übernahmeangebots – abgesehen von der Ergänzung der Bezeichnung „A GlobalWafers Group Company“ – zu ändern. Sie beabsichtigen, dass Siltronic die Marken des Siltronic-Konzerns als unabhängige Marken (auch als Markenzeichen auf Produkten des Siltronic-Konzerns) beibehält, und die Bieterin und GlobalWafers werden den Siltronic-Konzern dabei unterstützen, das Markenbewusstsein weiter zu steigern.

Weder die Bieterin noch GlobalWafers beabsichtigen eine Veräußerung von Teilen des gegenwärtigen operativen Betriebs oder Betriebsvermögens von Siltronic und sie beabsichtigen auch nicht, Siltronic zu einer entsprechenden Veräußerung zu veranlassen.

Die Bieterin und GlobalWafers haben keine Absichten oder Pläne, die zu einer Erhöhung des aktuellen Schuldenstandes des Siltronic-Konzerns und zu künftigen Verpflichtungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs führen würden. Außerdem beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers, die Zahlungsfähigkeit von Siltronic zu erhalten und haben im Business Combination Agreement eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeschlossen, dies bis Ende 2024 zu gewährleisten.

Die Bieterin schätzt die bestehende Dividendenpolitik von Siltronic, die darauf abzielt, etwa 40 % des auf die Siltronic-Aktionäre entfallenden Konzerngewinns des Siltronic-Konzerns entsprechend den IFRS-Grundsätzen auszuschütten. Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen daher, bis Ende 2021 von Handlungen und Einflussnahmen abzusehen, die zu einer Beeinträchtigung der Umsetzung der bestehenden Dividendenpolitik von Siltronic führen könnten.

9.2 Sitz von Siltronic, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Wie bereits in Ziffer 9.1 dieser Angebotsunterlage ausgeführt, beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers die technologische Führung von Siltronic zu sichern und auszubauen, indem sie den Siltronic-Standort Burghausen in Deutschland als führendes Technologie- und F&E-Zentrum für Forschung und Entwicklung innerhalb des Siltronic-Konzerns beibehalten.

Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen, bis Ende 2024 keine Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Schließung der Standorte von Siltronic in Deutschland führen könnten.

Darüber hinaus beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers keine Änderung des Sitzes von Siltronic und keine Schließung, Verlegung oder wesentliche Änderung wichtiger Standorte, Unternehmensteile oder Verwaltungseinheiten des Siltronic-Konzerns.

9.3 Vorstand und Aufsichtsrat von Siltronic

9.3.1 Vorstand

Die Bieterin und GlobalWafers haben vollstes Vertrauen in die derzeitigen Mitglieder des Vorstands von Siltronic. Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen, den Vorstand und das erweiterte Managementteam nach dem Vollzug des Übernahmeangebots vollumfänglich zu unterstützen. Die Bieterin und GlobalWafers haben die Absicht, keine Maßnahmen einzuleiten, die auf die Abberufung der aktuellen Vorstandsmitglieder bzw. die Beendigung der entsprechenden Anstellungsverträge abzielen, und haben auch nicht die Absicht, derartige Maßnahmen auf sonstige Weise zu unterstützen.

Abgesehen von der Umsetzung der in Ziffer 9.5.1 und 9.5.2 dieser Angebotsunterlage genannten Strukturmaßnahmen beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers, dass der Vorstand weiterhin die Leitung der Siltronic eigenständig und ausschließlich in alleiniger Verantwortung fortführt. Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen daher – vorbehaltlich des Abschlusses eines Beherrschungsvertrags oder Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags –, gegenüber dem Vorstand oder gegenüber einzelnen Mitgliedern des Vorstands keine Weisungen zu erteilen. Die Absicht der Bieterin und von GlobalWafers ist es, dass die Mitglieder des Vorstands nach dem Vollzug des Übernahmeangebots weiterhin im Wesentlichen dieselben Zuständigkeitsbereiche in Bezug auf das Geschäft von Siltronic haben werden.

9.3.2 Aufsichtsrat

Es ist beabsichtigt, dass der Aufsichtsrat von Siltronic weiterhin aus 12 Mitgliedern bestehen wird, es sei denn, eine Änderung ist gesetzlich erforderlich.

Die Absicht der Bieterin und von GlobalWafers ist es, dass sie nach Vollzug des Übernahmeangebots im Aufsichtsrat von Siltronic so vertreten ist, dass ihrer Beteiligung zu diesem Zeitpunkt angemessen Rechnung getragen ist. GlobalWafers und die Bieterin beabsichtigen, dass der Aufsichtsrat mindestens drei von dem GlobalWafers-Konzern unabhängige Mitglieder (wie im Deutschen Corporate Governance Kodex definiert) umfasst.

9.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Die Bieterin und GlobalWafers sehen das zusammengeschlossene Unternehmen, mit dem eine Plattform für weiteres Wachstum beider Parteien geschaffen werden soll, auch als Chance für die Belegschaft von Siltronic und die anderen Stakeholder zu Wachstum und zur weiteren Entwicklung. In Anbetracht der multinationalen Struktur von Siltronic, die sich über zahlreiche unterschiedliche Länder und Anwendungsbereiche erstreckt, so auch auf Gebiete, in denen GlobalWafers und die Bieterin bisher nicht über Kenntnisse oder Erfahrung verfügen, sind GlobalWafers und die Bieterin stark auf die Kompetenz und den Einsatz der Mitarbeiter von Siltronic angewiesen.

Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen, Leitungsaufgaben im Zusammengeschlossenen Konzern an den am besten geeigneten Manager bzw. das am besten geeignete Team zu übertragen, unabhängig davon, ob der entsprechende Manager oder das entsprechende Team zuvor bei GlobalWafers oder bei Siltronic beschäftigt war. Im Hinblick auf Manager oder Teams, denen die entsprechenden Leitungsaufgaben nicht übertragen werden, beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers, dass sie ihre bisherigen Aufgaben weiterhin wahrnehmen.

Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen daher, Siltronic nicht dazu zu veranlassen, Maßnahmen durchzuführen oder anzustoßen mit dem Ziel der Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen in Deutschland.

Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen darüber hinaus, die Rechte der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmervertretungen in dem Siltronic-Konzern zu wahren, nicht in die Zusammensetzung und den Aufgabenbereich der aktuell bestehenden Arbeitnehmervertretungen, inklusive der damit verbundenen gegenwärtigen Strukturen, einzugreifen und sicherzustellen, dass die existierenden Betriebsräte erhalten bleiben. Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen, den bestehenden Stand oder Status der Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat der Siltronic beizubehalten, es sei denn, es sind Änderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich. Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen ferner, Siltronic nicht dazu zu veranlassen oder Schritte zu unternehmen, die zum Ziel haben, die Beschäftigungsbedingungen bei Siltronic wesentlich zu verändern.

Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen des Weiteren, Siltronic nicht dazu zu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Änderung der bestehenden Pensionspläne oder ähnlichen Verpflichtungen, die zugunsten der Mitarbeiter bestehen, führen würden, einschließlich der Verpflichtung der Siltronic gegenüber dem Trägerunternehmen der Pensionskasse der Wacker Chemie VVaG. Darüber hinaus beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers, Siltronic nicht dazu zu veranlassen, die Arbeitgeberverbände der Chemiebranche zu verlassen.

Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen auch, den Siltronic-Konzern nicht dazu zu veranlassen, in Deutschland und Singapur betriebsbedingte Kündigungen auszusprechen. Soweit erforderlich, sollen Reduzierungen der Belegschaft ausschließlich durch gewöhnliche Fluktuation (natürlicher Arbeitskräfteabgang) erzielt werden. Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen auch nicht, den Siltronic-Konzern dazu zu veranlassen, an anderen Standorten von Siltronic betriebsbedingte Kündigungen auszusprechen. Dies ist im Gegensatz zu dem Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen in Deutschland und in Singapur nicht im Business Combination Agreement festgelegt.

9.5 Mögliche Strukturmaßnahmen

9.5.1 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Abhängig von der Beteiligung von GlobalWafers und der Bieterin an Siltronic nach dem Übernahmeangebot beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers, sofern dies zu dem jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll ist, die Möglichkeit des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und Siltronic als beherrschtem Unternehmen gemäß den §§ 291 ff. AktG zu prüfen.

Unter einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Bieterin dem Vorstand von Siltronic im Hinblick auf die Leitung von Siltronic verbindliche Weisungen erteilen und so die Kontrolle über die Unternehmensführung von Siltronic ausüben. Siltronic wäre außerdem verpflichtet, alle Jahresüberschüsse an die Bieterin abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen. Im Gegenzug wäre die Bieterin verpflichtet, die jährlichen Jahresfehlbeträge von Siltronic auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Laufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, (i) den außenstehenden Siltronic-Aktionären anzubieten, ihre Siltronic-Aktien gegen eine angemessene Abfindung in bar zu erwerben, und (ii) an die verbleibenden außenstehenden Siltronic-Aktionäre einen Ausgleich durch jährlich wiederkehrende Zahlungen zu leisten. Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung und der jährlich wiederkehrenden Ausgleichszahlung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der relevanten Beschlussfassung durch die Hauptversammlung von Siltronic über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung und der wiederkehrenden Ausgleichszahlung je Siltronic-Aktie kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen jährlich wiederkehrenden Ausgleichszahlung je Siltronic-Aktie könnte den von Siltronic in der Vergangenheit an ihre Aktionäre ausgeschütteten Dividenden entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein. Der Wert der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung für die Siltronic-Aktien entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

9.5.2 Squeeze-out

Sofern die Bieterin und GlobalWafers nach Vollzug dieses Übernahmeangebots unmittelbar oder mittelbar eine ausreichende Anzahl an Siltronic-Aktien halten, um eine Übertragung der Siltronic-Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu verlangen (Squeeze-out), beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers, sofern dies zu dem jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll ist, die Möglichkeit zu prüfen, die für einen solchen Squeeze-out der außenstehenden Siltronic-Aktionäre erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Im Einzelnen:

- (i) Gehören der Bieterin zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals von Siltronic, beabsichtigt die Bieterin, die Durchführung des Ausschlusses der außenstehenden Siltronic-Aktionäre gegen eine angemessene Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG zu prüfen (aktienrechtlicher Squeeze-out). Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von Siltronic maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.
- (ii) Sollte das Übernahmeangebot für mehr als 90 % der Siltronic-Aktien angenommen werden und die Bieterin zum Zeitpunkt des Ablaufs der Weiteren

Annahmefrist unter Berücksichtigung der Annahme des Übernahmeangebots mindestens 95 % aller Siltronic-Aktien halten, beabsichtigt die Bieterin die Möglichkeit zu prüfen, einen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 39a, 39b WpÜG durchzuführen (übernahmerechtlicher Squeeze-out). In diesem Fall würde der Ausschluss der Minderheitsaktionäre durch Gerichtsbeschluss erfolgen und die angemessene Barabfindung würde der Angebotsgegenleistung entsprechen (vgl. Ziffer 17.5, Abs. 2 dieser Angebotsunterlage).

- (iii) Gehören der Bieterin zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals von Siltronic und sollte dies zu dem jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll sein, beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers unter Gesamtbetrachtung aller Umstände die Durchführung einer Verschmelzung von Siltronic auf die Bieterin unter Ausschluss der außenstehenden Siltronic-Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG zu prüfen (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out). Sollte ein umwandlungsrechtlicher Squeeze-out durchgeführt werden, wären für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung die Verhältnisse zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von Siltronic maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.
- (iv) Die Durchführung eines Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde zu einem Delisting von Siltronic führen.

9.5.3 Delisting

Nach dem Vollzug des Übernahmeangebots beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers außerdem, in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat von Siltronic einen Widerruf der Zulassung der Siltronic-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß den Regelungen des WpÜG und des Börsengesetzes sowie eine Beendigung des Handels der Siltronic-Aktien im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf und Stuttgart sowie Tradegate Exchange zu prüfen.

Infolge eines Delistings würden die Siltronic-Aktien nicht mehr im regulierten Markt gehandelt werden und könnten praktisch jedwede Liquidität verlieren. Ein Delisting würde darüber hinaus die umfassenden Berichtspflichten von Siltronic als kapitalmarktorientiertem Unternehmen beenden.

9.6 Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und des GlobalWafers-Konzerns

Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen, dass GlobalWafers infolge der Transaktion das Mutterunternehmen des Zusammengeschlossenen Konzerns sein soll. Sie beabsichtigen, dass GlobalWafers die in Ziffer 8.1 dieser Angebotsunterlage genannten strategischen Ziele verfolgt.

Die Auswirkungen des Vollzugs der Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und von GlobalWafers sind in Ziffer 15 dieser Angebotsunterlage für den

Fall der Annahme des Übernahmeangebots für sämtliche Siltronic-Aktien und auf Grundlage weiterer Annahmen beschrieben. Zur Zahlung der Angebotsgegenleistung beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers eine Refinanzierung der Brückenfazilität durch Abschluss eines Konsortialkreditvertrags, bei dem eine Refinanzierung möglich ist (siehe Ziffer 14.2.2 dieser Angebotsunterlage).

Um das volle Potenzial des Zusammenschlusses ausschöpfen zu können, beabsichtigen die Bieterin, GlobalWafers und Siltronic darüber hinaus, Manager von Siltronic im Management von GlobalWafers zu haben. Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen daher dafür zu sorgen, dass der derzeitige Chief Executive Officer von Siltronic als Mitglied des zentralen Management-Teams von GlobalWafers (das für Abstimmung der wesentlichen Entscheidungen des Zusammengeschlossenen Konzerns mit dem Verwaltungsrat von GlobalWafers zuständig ist) und der derzeitige Chief Financial Officer sowie der derzeitige Head of Technology von Siltronic als Mitglied des Führungsteams von GlobalWafers (welches der weitere Kreis der Manager ist, das Leitungsaufgaben im GlobalWafers-Konzern wahrnimmt) bestellt werden, und zwar jeweils für die Zeit ab dem Vollzug des Übernahmeangebots bis zum 31. Dezember 2024. Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen auch, Leitungsaufgaben im Zusammengeschlossenen Konzern an den am besten geeigneten Manager bzw. das am besten geeignete Team zu übertragen, unabhängig davon, ob der entsprechende Manager oder das entsprechende Team zuvor bei GlobalWafers oder bei Siltronic beschäftigt war.

Abgesehen von den in dieser Ziffer 9.6 dargelegten Absichten und den in Ziffer 15 dieser Angebotsunterlage dargelegten erwarteten Auswirkungen des Vollzugs der Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und von GlobalWafers, haben die Bieterin und GlobalWafers keine Absichten, die sich auf die zukünftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und die Standorte wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung ihres Vermögens, deren künftige Verpflichtungen, deren Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen oder deren Mitglieder der Geschäftsführungsorgane auswirken könnten oder die wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen bei der Bieterin oder dem GlobalWafers-Konzern nach sich ziehen könnten.

Die Absichten von SAS für den GlobalWafers-Konzern entsprechen den Absichten von GlobalWafers. Die anderen Aktivitäten und Tochterunternehmen von SAS werden durch die Transaktion nicht berührt und daher hat SAS auch keine entsprechenden Absichten bezüglich dieser Aktivitäten und Tochterunternehmen im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und die Standorte wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen oder die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen.

10 Erläuterungen zur Festsetzung der Angebotsgegenleistung

10.1 Mindestgegenleistung

Gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG und § 31 Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 3 bis 5 WpÜG-AngebotsVO entspricht die Mindestgegenleistung für die Siltronic-Aktien dem höheren der beiden folgenden Werte:

- (i) Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO (i.V.m. § 31 Abs. 6 WpÜG) muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Siltronic-Aktien

(oder dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen, die zum Erwerb von Siltronic-Aktien berechtigen) innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. Dezember 2020 entsprechen.

Im relevanten Zeitraum gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO (i.V.m. § 31 Abs. 6 WpÜG) hat die Bieterin eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen die folgenden relevanten Transaktionen in Bezug auf Siltronic-Aktien abgeschlossen:

- (a) GlobalWafers B.V., eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, hat in Bezug auf Siltronic-Aktien den Forward abgeschlossen und vollzogen. Der höchste, von GlobalWafers B.V. im Rahmen des Forwards für eine Siltronic-Aktie vereinbarte Preis betrug EUR 86,35.
- (b) Die Bieterin ist Vereinbarungen über die Markterwerbe eingegangen. Der höchste, von der Bieterin im Rahmen der Markterwerbe vereinbarte oder gezahlte Preis für eine Siltronic-Aktie betrug EUR 125,00.

Darüber hinaus haben weder die Bieterin noch eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen Siltronic-Aktien erworben oder Vereinbarungen im vorgenannten relevanten Zeitraum abgeschlossen, die sie zum Erwerb von Siltronic-Aktien berechtigen (vgl. Ziffer 6.7 dieser Angebotsunterlage).

- (ii) Gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Siltronic-Aktie während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin am 9. Dezember 2020 entsprechen. Der durch die BaFin mitgeteilte entsprechende Durchschnittskurs zum 8. Dezember 2020 gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO betrug EUR 95,18 je Siltronic-Aktie.

Demnach entspricht die Mindestgegenleistung gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 3 bis 5 WpÜG-AngebotsVO EUR 125,00 je Siltronic-Aktie.

10.2 Angebotsgegenleistung

Bei der Ermittlung der Angebotsgegenleistung hat die Bieterin die gesetzlichen Anforderungen, die historische Entwicklung der Börsenkurse der Siltronic-Aktie, den mit Wacker Chemie für deren Siltronic-Aktien in der Unwiderruflichen Annahmeerklärung vereinbarten Preis sowie den mit Siltronic im Business Combination Agreement vereinbarten Preis berücksichtigt.

Die Angebotsgegenleistung beträgt EUR 125,00 je Siltronic-Aktie und entspricht somit der nach Maßgabe von § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 3 bis 5 WpÜG-AngebotsVO bestimmten Mindestgegenleistung für Siltronic-Aktien (vgl. Ziffer 10.1 dieser Angebotsunterlage).

Der Börsenkurs stellt eine weithin anerkannte Grundlage für die Ermittlung einer angemessenen Gegenleistung für börsennotierte Aktien dar. Die Siltronic-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden auch im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf und Stuttgart sowie an der Tradegate Exchange gehandelt. Die Siltronic-Aktien sind in die Börsenindices MDAX und TecDAX

aufgenommen und weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit einem erheblichen Streubesitz und angemessenen Handelsaktivitäten und -volumina auf.

Auf Grundlage der historischen Börsenkurse der Siltronic-Aktie vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilungen von Siltronic und Wacker Chemie am 29. November 2020, laut denen Siltronic sich in fortgeschrittenen, nahezu abgeschlossenen Verhandlungen über den Abschluss des Business Combination Agreements befindet bzw. Wacker Chemie sich in fortgeschrittenen, nahezu abgeschlossenen Verhandlungen über die Abgabe der Unwiderruflichen Annahmeerklärung befindet (die „**Ad-hoc-Mitteilungen**“), beinhaltet die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 125,00 je Siltronic-Aktie die folgenden Aufschläge:

- Am 27. November 2020, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilungen, betrug der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) EUR 113,55 je Siltronic-Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet die Angebotsgegenleistung von EUR 125,00 je Siltronic-Aktie einen Aufschlag in Höhe von EUR 11,45 oder 10,1 % je Siltronic-Aktie.
- Während des letzten Monats bis einschließlich 28. November 2020, dem letzten Tag vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilungen, betrug der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs EUR 99,22 je Siltronic-Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet die Angebotsgegenleistung von EUR 125,00 je Siltronic-Aktie einen Aufschlag in Höhe von EUR 33,78 oder 37,0 % je Siltronic-Aktie.
- Während der letzten drei Monate bis einschließlich 28. November 2020, dem letzten Tag vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilungen, betrug der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs EUR 84,59 je Siltronic-Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet die Angebotsgegenleistung von EUR 125,00 je Siltronic-Aktie einen Aufschlag in Höhe von EUR 40,41 oder 47,8 % je Siltronic-Aktie.
- Während der letzten sechs Monate bis einschließlich 28. November 2020, dem letzten Tag vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilungen, betrug der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs EUR 85,35 je Siltronic-Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet die Angebotsgegenleistung von EUR 125,00 je Siltronic-Aktie einen Aufschlag in Höhe von EUR 39,65 oder 46,4 % je Siltronic-Aktie.

Die vorstehend genannten historischen Börsenkurse für die Siltronic-Aktie (mit Ausnahme des nach Ziffer 10.1(ii) dieser Angebotsunterlage ermittelten gewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurses) stammen von FactSet.

Die Angebotsgegenleistung entspricht dem mit Wacker Chemie in der Unwiderruflichen Annahmeerklärung und mit Siltronic im Business Combination Agreement vereinbarten Wert der Siltronic-Aktie. Der mit Wacker Chemie und Siltronic vereinbarte Wert, der allen Aktionären als Angebotsgegenleistung angeboten wird, wurde über einen Zeitraum von mehreren Monaten intensiv verhandelt und beinhaltet einen erheblichen Aufschlag auf den unbeeinflussten Börsenkurs der Siltronic-Aktie. Der in der Angebotsgegenleistung beinhaltete Aufschlag und der mit Siltronic vereinbarte, über dem unbeeinflussten Börsenkurs der Siltronic-Aktie liegende Wert sowie der volumengewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der Siltronic-Aktie während der letzten drei Monate bis einschließlich 28. November 2020 spiegeln insbesondere den strategischen Wert wider, den Siltronic für GlobalWafers potenziell haben könnte.

10.3 Angemessenheit der Angebotsgegenleistung

Zur Feststellung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung hat die Bieterin (i) die in Ziffer 10.3 dieser Angebotsunterlage dargelegten historischen Börsenkurse, (ii) den mit Wacker Chemie für deren Siltronic-Aktien in der Unwiderruflichen Annahmeerklärung und mit Siltronic im Business Combination Agreement vereinbarten Preis sowie (iii) Stellungnahmen von Finanzanalysten herangezogen.

Ein Vergleich der Angebotsgegenleistung von EUR 125,00 je Siltronic-Aktie mit den unter Ziffer 10.2 dieser Angebotsunterlage dargestellten historischen Börsenkursen zeigt, dass die Angebotsgegenleistung die Bewertung der Siltronic-Aktie durch den Kapitalmarkt erheblich übersteigt und die Angebotsgegenleistung einen beträchtlichen Aufschlag auf die historischen Börsenkurse beinhaltet.

Darüber hinaus haben GlobalWafers, die Bieterin und Wacker Chemie ausführlich die Unwiderrufliche Annahmeerklärung der Wacker Chemie, das Übernahmeangebot für ihre Siltronic-Aktien, die 30,83 % der derzeit ausstehenden Siltronic-Aktien entsprechen, anzunehmen, verhandelt und sich schließlich auf einen Preis von EUR 125,00 je Siltronic-Aktie geeinigt. Des Weiteren haben GlobalWafers, die Bieterin und Siltronic auch das Business Combination Agreement ausführlich verhandelt und sich schließlich auf einen Preis von EUR 125,00 je Siltronic-Aktie geeinigt.

Die folgende Tabelle gibt schließlich einen Überblick über die Empfehlungen von Finanzanalysten bis zum 27. November 2020, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilungen. Die Angebotsgegenleistung von EUR 125,00 übersteigt das in den Berichten der Analysten vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilungen dargelegte durchschnittliche Kursziel für Siltronic-Aktien von EUR 105,00 um 19,05 %.

Empfehlungen von Finanzanalysten bis zum 27. November 2020			
Bank	Analysedatum	Kursziel	Empfehlung
Bankhaus Lampe	29.10.2020	100	BUY
Berenberg Bank	25.11.2020	85	HOLD
Commerzbank	29.10.2020	95	BUY
Credit Suisse	27.11.2020	124	BUY
Deutsche Bank	30.10.2020	90	BUY
Jefferies	29.10.2020	110	BUY
Kepler Cheuvreux	23.11.2020	99	HOLD
Metzler Equity Research	27.11.2020	127	HOLD
NordLB	18.11.2020	85	HOLD
Oddo BHF	25.11.2020	140	BUY
Stifel Europe	29.10.2020	120	BUY
UBS	30.10.2020	85	HOLD
Durchschnittliche Kursziel		105	

Die Bieterin ist daher der Ansicht, dass die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 125,00 je Siltronic-Aktie eine angemessene Gegenleistung im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG darstellt. Darüber hinaus hat die Bieterin für die Festsetzung der Angebotsgegenleistung keine weiteren Bewertungsmethoden angewandt.

10.4 Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte

Die Satzung von Siltronic sieht keine Anwendung von § 33b Abs. 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu leisten.

11 Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots

11.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat BNP Paribas Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt, Frankfurt am Main, Deutschland, (die „**Zentrale Abwicklungsstelle**“) damit beauftragt, im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot die Funktion der zentralen Abwicklungsstelle zu übernehmen.

11.2 Annahme des Übernahmeangebots

Siltronic-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zu technischen Aspekten der Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots an ihre Depotführende Bank (wie nachstehend definiert) wenden. Die Depotführenden Banken sind über die Handhabung der Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots gesondert informiert worden.

Siltronic-Aktionäre können das Übernahmeangebot nur annehmen, indem sie gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die „**Depotführende Bank**“) in Textform oder elektronisch die Annahme des Übernahmeangebots erklären („**Annahmeerklärung**“).

Bis zur Übertragung der Siltronic-Aktien, für die das Übernahmeangebot innerhalb der Annahmefrist angenommen worden ist (die „**Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien**“), auf das bei Clearstream geführte Depot der Zentralen Abwicklungsstelle verbleiben die in der Annahmeerklärung bezeichneten Siltronic-Aktien im jeweiligen Depot der das Übernahmeangebot annehmenden Siltronic-Aktionäre; sie werden jedoch bei Clearstream und im Depot des annehmenden Siltronic-Aktionärs in eine andere ISIN umgebucht und so als Zum Verkauf Eingereichte Siltronic-Aktien (ISIN DE000WAF3019) gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien rechtzeitig in die betreffende ISIN umgebucht werden. Hierzu muss die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank eingehen. Geht die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank ein, gilt die Umbuchung der Siltronic-Aktien als rechtzeitig erfolgt, wenn die Umbuchung bei Clearstream spätestens um 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt worden ist. Die Depotführende Bank hat die Umbuchung unverzüglich nach Eingang der Annahmeerklärung zu veranlassen.

11.3 Weitere Erklärungen der das Übernahmeangebot annehmenden Siltronic-Aktionäre

Die nachfolgenden Erklärungen sind zum Teil in Ziffern 11.4 und 11.6 dieser Angebotsunterlage näher erläutert.

Durch die Annahme des Übernahmeangebots gemäß Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage

- (i) weisen die annehmenden Siltronic-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien an und ermächtigen diese,
- die Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden Siltronic-Aktionärs zu belassen, jedoch die Umbuchung in die ISIN DE000WAF3019 (Zum Verkauf Eingereichte Siltronic-Aktien) bei Clearstream zu veranlassen;
 - selbst Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (frühestens jedoch nach Eintritt der in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht zuvor nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat) der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
 - selbst Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, das Eigentum an den Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien (ISIN DE000WAF3019), jeweils einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Rechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung) nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (frühestens jedoch nach Eintritt der in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht zuvor nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat), gemäß den Bestimmungen des Übernahmeangebots Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream auf die Bieterin zu übertragen;
 - selbst etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen und Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere der Bieterin die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000WAF3019 (Zum Verkauf Eingereichte Siltronic-Aktien) umgebuchten Siltronic-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen, und
 - die Annahmeerklärung sowie gegebenenfalls auf Verlangen eine etwaige Rücktrittserklärung hinsichtlich des Übernahmeangebots an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (ii) weisen die annehmenden Siltronic-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) an und

ermächtigen diese, alle zur Abwicklung des Übernahmeangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien auf die Bieterin nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (frühestens jedoch nach Eintritt der in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht zuvor nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat) herbeizuführen;

- (iii) erklären die annehmenden Siltronic-Aktionäre, dass
- sie das Übernahmeangebot für alle zum Zeitpunkt der Erklärung der Annahme des Übernahmeangebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen Siltronic-Aktien annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden;
 - die Siltronic-Aktien, für die sie das Übernahmeangebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind und
 - sie ihre Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien unter der aufschiebenden Bedingung des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist und des Eintritts der Vollzugsbedingungen nach Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage, soweit die Bieterin auf diese nicht vorab nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat, Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream auf die Bieterin übertragen.

Die in Ziffer 11.3(i) bis 11.3(iii) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden Siltronic-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Übernahmeangebots unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von den durch Annahme des Übernahmeangebots geschlossenen Verträgen nach Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage oder wenn eine Vollzugsbedingung bis zum jeweiligen maßgeblichen Datum, wie in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführt, nicht eintritt (sofern auf diese Vollzugsbedingung nicht zuvor wirksam verzichtet wurde). Der Anspruch auf Herausgabe der Rücktrittserklärung bleibt auch nach wirksamem Rücktritt bestehen.

11.4 Rechtliche Folgen der Annahme

Mit Annahme des Übernahmeangebots wird zwischen der Bieterin und jedem annehmenden Siltronic-Aktionär nach Maßgabe der Bestimmungen und auflösenden Vollzugsbedingungen dieser Angebotsunterlage ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien an die Bieterin gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl Zum Verkauf Eingereicherter Siltronic-Aktien geschlossen.

Mit Annahme des Übernahmeangebots einigen sich der annehmende Siltronic-Aktionär und die Bieterin zugleich nach Maßgabe der Bestimmungen und Vollzugsbedingungen dieser Angebotsunterlage über die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien auf die Bieterin. Die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl Zum Verkauf Eingereicherter Siltronic-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream.

Mit der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien auf die Bieterin gehen sämtliche zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots mit diesen Aktien verbundenen Rechte (insbesondere die Gewinnanteilsberechtigung) auf die Bieterin über.

Des Weiteren gibt der annehmende Siltronic-Aktionär mit Annahme des Übernahmeangebots die in Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage bezeichneten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen unwiderruflich ab bzw. erteilt diese unwiderruflich.

11.5 Annahme des Übernahmeangebots während der Weiteren Annahmefrist

Die Ziffern 11.1 bis einschließlich 11.4 dieser Angebotsunterlage gelten entsprechend für die Annahme des Übernahmeangebots für Siltronic-Aktien während der Weiteren Annahmefrist. Siltronic-Aktionäre, die das Übernahmeangebot während der Weiteren Annahmefrist annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zu technischen Aspekten des Übernahmeangebots und dessen Abwicklung an ihre Depotführende Bank wenden. Die Umbuchung der Siltronic-Aktien, für die das Übernahmeangebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde, in die ISIN DE000WAF3019 (Zum Verkauf Eingereichte Siltronic-Aktien) gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn diese bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist erfolgt.

11.6 Abwicklung des Übernahmeangebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung

Die Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgt durch Zahlung der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien.

Falls die Vollzugsbedingungen gemäß den Ziffern 13.1.3 bis 13.1.5 dieser Angebotsunterlage vor oder bei Ablauf der Annahmefrist eingetreten sind und die Vollzugsbedingungen gemäß den Ziffern 13.1.1 und 13.1.2 dieser Angebotsunterlage vor oder bei Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten sind oder die Bieterin zuvor auf diese gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat (für weitere Details siehe Ziffer 13.3 dieser Angebotsunterlage), wird die Zentrale Abwicklungsstelle die Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG an die jeweilige Depotführende Bank überweisen.

Sollten die Vollzugsbedingungen gemäß den Ziffern 13.1.3 bis 13.1.5 dieser Angebotsunterlage vor oder bei Ablauf der Annahmefrist eingetreten sein oder die Bieterin zuvor auf diese gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet haben, während die Vollzugsbedingungen gemäß den Ziffern 13.1.1 und 13.1.2 dieser Angebotsunterlage im Zeitpunkt des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten sind und die Bieterin auch nicht zuvor auf diese wirksam verzichtet hat (für weitere Details siehe Ziffer 13.3 dieser Angebotsunterlage), können sich die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Gutschrift der Angebotsgegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien verzögern. In diesem Fall werden die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Gutschrift der Angebotsgegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien unverzüglich, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Eintritts aller Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 13.5 dieser Angebotsunterlage erfolgen.

In dem Business Combination Agreement wurde vereinbart, dass die Bieterin auf keine der in Ziffer 13.1.1 (*Fusionskontrollrechtliche Freigaben*) und Ziffer 13.1.2 (*Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben*) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen verzichten darf und dass die Bieterin die Mindestannahmeschwelle (auf die in Ziffer 13.1.3 dieser Angebotsunterlage Bezug genommen wird) nicht auf unter 50 % herabsetzen darf.

Mit Gutschrift der Angebotsgegenleistung auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung der Angebotsgegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien erfüllt. Es obliegt den jeweiligen Depotführenden Banken, die Angebotsgegenleistung den Siltronic Aktionäre gutzuschreiben.

Im Fall des spätestmöglichen Eintritts der Vollzugsbedingungen, d. h. am 31. Januar 2022, können sich die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Gutschrift der Angebotsgegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien bis zum 11. Februar 2022 verzögern.

11.7 Kosten

Die Annahme des Übernahmeangebots ist (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank) für diejenigen Siltronic-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre Siltronic-Aktien in Girosammelverwahrung bei einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, vorausgesetzt diese Depotführende Bank hält diese Siltronic-Aktien ihrerseits direkt oder über eine Transaktionsbank in einem von oder für die Depotführende Bank oder für eine spezifische Institutsgruppe unterhaltenen Depot bei Clearstream. Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wird und die eine marktübliche Depotbankenprovision beinhaltet. Durch andere Depotführende Banken oder durch ausländische Zwischenverwahrer erhobene Kosten sind vom jeweiligen annehmenden Siltronic-Aktionär zu tragen.

Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags und der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung anfallen, sind vom betreffenden annehmenden Siltronic-Aktionär zu tragen.

11.8 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien

Die Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien werden zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000WAF3019 ab dem dritten Handelstag nach Beginn der Annahmefrist zugelassen.

Der Handel mit Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich (i) am letzten Tag der Weiteren Annahmefrist, wenn bis dahin sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind oder zuvor wirksam auf diese verzichtet wurde, oder (ii) am Ende des dritten Handelstages direkt vor der Abwicklung des Übernahmeangebots oder der Rückbuchung von Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien im Fall des Erlöschens des Übernahmeangebots gemäß Ziffer 13.4 dieser Angebotsunterlage eingestellt. Die Bieterin wird den Tag, an dem der Handel eingestellt wird, unverzüglich über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG oder im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Personen, die Zum Verkauf Eingereichte Siltronic-Aktien erwerben, übernehmen sämtliche Rechte und Pflichten, die aufgrund der Annahme des Übernahmeangebots entstehen,

einschließlich der in Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage dargelegten unwiderruflichen Erklärungen, Anweisungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen.

Siltronic-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, werden weiterhin unter der ISIN DE000WAF3001 gehandelt.

11.9 Ausübung des Andienungsrechts durch Siltronic-Aktionäre

Es wird auf Ziffer 17.6 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

12 Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Nachstehend werden die behördlichen Genehmigungen und Verfahren, die für den Erwerb der Kontrolle der Bieterin über Siltronic gemäß diesem Übernahmeangebot erforderlich sind, dargestellt.

12.1 Fusionskontrollrechtliche Freigaben

12.1.1 Fusionskontrolle – Deutschland

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch das deutsche Bundeskartellamt gemäß dem deutschen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften („**GWB**“).

Es kann zunächst ein informelles und nicht fristgebundenes Vorverfahren durchgeführt werden, um den Inhalt der Fusionskontrollanmeldung abzustimmen. Im Anschluss an eine förmliche Anmeldung wird das Bundeskartellamt die Transaktion grundsätzlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt sämtlicher erforderlicher Informationen prüfen (Phase I). Sofern das Bundeskartellamt jedoch eine weitergehende Prüfung des Zusammenschlussvorhabens für erforderlich hält, wird das Bundeskartellamt das sogenannte Hauptprüfungsverfahren einleiten (Phase II), das bis zu weitere drei Monate dauern kann.

Die fusionskontrollrechtliche Freigabe durch das Bundeskartellamt kann in Phase II unter Auflagen und/oder Bedingungen erteilt werden. Wenn die fusionskontrollrechtliche Freigabe in Phase II unter Auflagen erteilt wird, verlängert sich die Prüffrist automatisch um einen weiteren Monat.

Darüber hinaus hat das Bundeskartellamt sowohl in Phase I als auch in Phase II die Möglichkeit, die Verfahrensfrist zu suspendieren, wenn es der Auffassung ist, dass die Beteiligten bestimmte Informationen, die nach § 39 Abs. 5 bzw. § 59 GWB angefordert wurden, nicht beigebracht haben. Eine solche Suspendierung der Verfahrensfrist kann ebenfalls zu einer Verzögerung führen.

12.1.2 Fusionskontrolle – Österreich

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde („**BWB**“) gemäß dem österreichischen Kartellgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.

Es kann zunächst ein informelles Vorgespräch mit der BWB durchgeführt werden, um den Inhalt der Fusionskontrollanmeldung abzustimmen. Hierfür besteht zwar keine Frist, jedoch nahm in jüngerer Zeit die Vorgesprächsphase etwa zwei bis vier

Wochen in Anspruch. Im Anschluss an eine förmliche Anmeldung prüft die BWB die Transaktion grundsätzlich innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Erhalt sämtlicher erforderlicher Informationen (Phase I). Allerdings hat der Anmelder (nicht die BWB) die Möglichkeit, eine Verlängerung der vierwöchigen Prüffrist der Phase I um zwei weitere Wochen zu beantragen. Die Wahrscheinlichkeit einer Verlängerung hängt von der Komplexität des Falls und der Möglichkeit der zeitnahen Beibringung der von der BWB gewünschten Informationen ab. Nach Ablauf der vier- bzw. sechswöchigen Prüffrist der Phase I muss die BWB eine Phase II einleiten, wenn sie eine vertiefte Prüfung der Transaktion für erforderlich hält. Die Phase II nimmt ab Einleitung einer vertieften Prüfung vor dem österreichischen Kartellgericht fünf Monate in Anspruch. Auch in diesem Fall kann der Anmelder (nicht die BWB) eine Verlängerung dieser Prüffrist um einen Monat beantragen. Darüber hinaus hat die Bundeswettbewerbsbehörde in Phase I die Möglichkeit, die Verfahrensfrist zu suspendieren, wenn sie der Auffassung ist, dass die Beteiligten bestimmte Informationen, die nach österreichischem Fusionskontrollrecht angefordert wurden, nicht beigebracht haben. Eine solche Suspendierung der Verfahrensfrist kann ebenfalls zu einer Verzögerung führen.

12.1.3 Fusionskontrolle – Japan

Diese Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die japanische Kommission für fairen Handel (*Japanese Fair Trade Commission*, die „**JFTC**“) gemäß dem japanischen Gesetz zum Verbot privater Monopolisierung und zum Erhalt des fairen Handels (Gesetz Nr. 54 von 1947) (*Act on Prohibition of Private Monopolisation and Maintenance of Fair Trade (Law No. 54 of 1947)*) in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.

Es kann zunächst ein informelles und nicht fristgebundenes Vorverfahren durchgeführt werden, um den Inhalt der Fusionskontrollanmeldung abzustimmen. Im Anschluss an eine förmliche Anmeldung führt die JFTC eine 30-tägige Prüfung durch (Phase I). Sofern die JFTC jedoch innerhalb der Phase I-Prüffrist keine Freigabeentscheidung treffen kann, erfolgen seitens der JFTC förmliche Aufforderungen zur Vorlage zusätzlicher Berichte, Informationen und/oder Materialien (Phase II); dies wird entweder 120 Kalendertage nach Zugang der förmlichen Anmeldung oder 90 Kalendertage nach Erhalt der im Rahmen der förmlichen Aufforderung der JFTC am Ende von Phase I verlangten zusätzlichen Informationen und Materialien durch die JFTC dauern, je nachdem, welches Ereignis später eintritt. Darüber hinaus hat die JFTC die Möglichkeit, die Verfahrensfrist zu suspendieren, wenn sie der Auffassung ist, dass die Beteiligten bestimmte Informationen nicht beigebracht haben. Eine solche Suspendierung der Verfahrensfrist kann ebenfalls zu einer Verzögerung führen.

12.1.4 Fusionskontrolle – Südkorea

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die südkoreanische Kommission für fairen Handel (*Korean Fair Trade Commission*, die „**KFTC**“) gemäß dem südkoreanischen Gesetz über Monopolregulierung und fairen Handel (*Monopoly Regulation and Fair Trade Act*) in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.

Sobald die Transaktion bei der KFTC angemeldet wurde, hat die KFTC 30 Kalendertage Zeit, diese zu prüfen und die Freigabe zu erteilen. Erfolgt jedoch seitens der

KFTC eine Aufforderung zur Vorlage zusätzlicher Informationen, wird die Prüffrist ab dem Tag dieser Aufforderung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die Bieterin dieser durch eine entsprechende Einreichung nachkommt. Die erste Prüffrist von 30 Kalendertagen kann um bis zu 90 Kalendertage verlängert werden. Die Transaktion gilt technisch als genehmigt, wenn diese (verlängerte) Frist abläuft, bevor die KFTC eine Entscheidung erlässt. Durch Einreichung einer freiwilligen Anmeldung vor Vollzug (*voluntary pre-closing filing*) kann eine vorläufige Prüfung durch die KFTC erwirkt werden. Obwohl die Bieterin durch die freiwillige Anmeldung vor Vollzug nicht von ihrer Verpflichtung zur Einreichung einer Anmeldung nach Vollzug entbunden wird, könnte diese unter Umständen die behördliche Anmeldung nach Vollzug beschleunigen.

12.1.5 Fusionskontrolle – Taiwan

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die taiwanische Kommission für fairen Handel (*Taiwanese Fair Trade Commission*, die „**TFTC**“) gemäß dem taiwanesischen Gesetz über fairen Handel von 1991 (*Fair Trade Law of 1991*) in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.

Nachdem die Bieterin die Anmeldung bei der TFTC eingereicht hat, wird die TFTC die eingereichten Informationen prüfen und in einem Schreiben zusätzliche Informationen anfordern. Wenn der TFTC alle angeforderten Informationen zugegangen sind, wird sie den Erhalt der vollständigen Anmeldung in einem Schreiben anzeigen und ab dem Zeitpunkt, zu dem der TFTC die vollständige Anmeldung zugeht, beginnt eine Wartezeit von 30 Arbeitstagen (Phase I-Prüffrist). Die TFTC kann die Wartezeit (Phase I) nach ihrem Ermessen um maximal bis zu weitere 60 Arbeitstage verlängern (Phase II).

12.1.6 Fusionskontrolle – Vereinigte Staaten

Die Transaktion bedarf des Ablaufs bzw. der Beendigung sämtlicher Wartezeiten gemäß dem US-amerikanischen *Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act of 1976* (der „**HSR Act**“) und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.

Mit Einreichung der erforderlichen Anmeldungen durch die Bieterin und Siltronic bei der US-amerikanischen *Federal Trade Commission* (die „**FTC**“) und dem US-amerikanischen *Department of Justice* (das „**DoJ**“) und der Zahlung der Antragsgebühr beginnt eine Wartezeit von 15 Kalendertagen zu laufen. Der Vollzug der Transaktion vor Ablauf dieser Wartezeit ist nicht gestattet, es sei denn, die FTC und das DoJ verfügen die sogenannte vorzeitige Beendigung der Wartezeit. Die prüfende Stelle kann noch weitere Informationen und Unterlagen in Bezug auf die Transaktion anfordern („**Zweites Auskunftsverlangen**“).

Durch ein Zweites Auskunftsverlangen würde sich die Wartezeit bei einem Übernahmeangebot mit Bargegenleistung um weitere zehn Kalendertage ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bieterin dem Zweiten Auskunftsverlangen im Wesentlichen nachgekommen ist, verlängern, sofern die Wartezeit nicht früher beendet wird.

Falls die prüfende Stelle bei Abschluss der Prüfung immer noch erhebliche Bedenken im Hinblick auf das Zusammenschlussvorhaben hat, muss diese Stelle entweder bei einem United States Federal District Court ein Verfahren zum Erlass einer

einstweiligen Anordnung einleiten, um den Vollzug der Transaktion zu verhindern, oder ihre Bedenken im Wege einer Zustimmungsvereinbarung mit den Beteiligten beilegen.

12.1.7 Fusionskontrolle – China

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die staatliche Behörde für Marktregulierung der Volksrepublik China (*State Administration for Market Regulation of the People's Republic of China*, „SAMR“) gemäß dem chinesischen Anti-Monopolgesetz (*Chinese Antimonopoly Law*) in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.

Vor Einreichung einer Anmeldung bei der SAMR ist die Bieterin berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), um Rücksprache zu Fragen, die für die Bieterin von Interesse sind oder Anlass zu Bedenken geben, in einem Gespräch vor Ort mit der SAMR zu bitten. Die Rücksprache ist nicht Teil des formellen Prüfverfahrens der SAMR und wird auch nicht in die gesetzlichen Prüffristen eingerechnet. Nach Erhalt der ersten Einreichung der Anmeldung wird die SAMR die Anmeldung auf ihre Vollständigkeit prüfen (dies ist die Prüffrist im Vorfeld der Annahme). Es gibt keine gesetzliche Begrenzung der Dauer dieser Frist.

Innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Tag, an dem die SAMR die Anmeldung für vollständig erklärt hat (Phase I), entscheidet die SAMR, ob die Transaktion freigegeben oder eine weitere Prüfung eingeleitet wird. Sollte die SAMR eine weitergehende Prüfung einleiten, kann die Prüffrist um bis zu 90 Kalendertage (Phase II) und unter bestimmten Umständen um bis zu weitere 60 Kalendertage verlängert werden (Verlängerung der Phase II). Ergeht bis zum Ablauf dieser jeweiligen Fristen keine schriftliche Entscheidung oder Mitteilung über eine weitergehende Prüfung bzw. weitere Verlängerung, gilt die Transaktion als freigegeben.

12.1.8 Fusionskontrolle – Singapur

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die Wettbewerbs- und Verbraucherkommission von Singapur (*Competition and Consumer Commission of Singapore*, „CCCS“) gemäß dem Wettbewerbsgesetz von Singapur, Kapitel 50B (*Competition Act, Chapter 50B of Singapore*).

Nach Erhalt eines vollständigen Antrags wird die CCCS ihre Phase 1-Prüfung durchführen, die voraussichtlich innerhalb des indikativen Zeitraums von 30 Arbeitstagen abgeschlossen sein wird. Sofern die CCCS nach Abschluss der Phase 1-Prüfung keinen positiven Bescheid erteilen kann und keine Zusagen annimmt (oder keine Zusagen angeboten werden), wird die CCCS (nach Zugang der erforderlichen Unterlagen und Informationen) zu einer Phase 2-Prüfung übergehen und bestrebt sein, diese innerhalb eines indikativen Zeitraums von 120 Arbeitstagen abzuschließen. Bei allen Zeitrahmen kann zur Prüfung von Zusagen der Lauf von Fristen gehemmt werden bzw. können Fristen verlängert werden.

12.1.9 Fusionskontrolle – Vereinigtes Königreich

Wenn die CMA von der Bieterin die Einreichung einer entsprechenden Anmeldung, einer sog. „*merger notice*“ gemäß *section 96* des *Enterprise Act 2002* des Vereinigten Königreichs verlangt, ist die Durchführung eines nicht fristgebundenen Vorverfahrens zur Abstimmung des Inhaltes der förmlichen Anmeldung erforderlich. Im Nachgang zur förmlichen Anmeldung wird die Phase I-Prüffrist 40 Arbeitstage

dauern (der Lauf dieser Frist kann gehemmt werden, wenn zusätzliche Informationen angefordert und nicht innerhalb der von der CMA gesetzten Fristen zur Verfügung gestellt werden). Es besteht die Möglichkeit, dass die Beteiligten anbieten, bestimmte Bedingungen und Auflagen zu erfüllen, um so eine Verweisung der Transaktion in eine Phase II-Untersuchung zu verhindern. Im Falle des Angebots solcher Bedingungen und Auflagen würde sich die Prüffrist für die Phase I um bis zu 90 Arbeitstage verlängern.

Erfolgt eine Verweisung der Transaktion in eine Phase II-Untersuchung durch die CMA, so hat die CMA eine gesetzliche Entscheidungsfrist von 24 Wochen für ihre Entscheidung, ob sie die Genehmigung für die Transaktion erteilt (oder die Einhaltung von Auflagen fordert). Diese Frist kann einmalig um bis zu acht Wochen verlängert werden, sofern die CMA der Ansicht ist, dass besondere Gründe dafür vorliegen, dass die Vorbereitung und Veröffentlichung eines endgültigen Berichts nicht innerhalb der gesetzlichen 24-Wochen-Frist möglich ist. Sofern die CMA in Phase II wettbewerbliche Bedenken identifiziert, werden die Einzelheiten der erforderlichen Auflagen innerhalb von zwölf Wochen abgestimmt (oder verhängt), wobei eine Verlängerung dieser Frist um weitere bis zu sechs Wochen möglich ist.

Sollte die CMA von der Bieterin die Einreichung einer „merger notice“ verlangen, wird die Bieterin mit der CMA in Kontakt treten und diese so bald wie möglich bei der CMA einreichen.

12.1.10 Status der fusionskontrollrechtlichen Freigabe

Die Bieterin und Siltronic haben die erforderlichen Anmeldungen bei der FTC und dem DoJ eingereicht. Die Bieterin erhält derzeit die erforderlichen Daten und weitere Materialien, die für die Einreichung der anderen Fusionskontrollanmeldungen notwendig sind; sie wird die notwendigen anderen Fusionskontrollanmeldungen vorbereiten und unverzüglich einreichen.

12.2 Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben

12.2.1 Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben – Deutschland

Der Erwerb einer inländischen (d. h. deutschen) Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von mehr als 10 % bzw. 25 % der Stimmrechte an einer solchen Gesellschaft durch einen außerhalb der Europäischen Union bzw. der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone ansässigen Erwerber – unter anderem mittels eines Übernahmeangebots oder Aktienkaufvertrags – kann einem förmlichen Prüfverfahren durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („**BMWi**“) gemäß §§ 55 ff. Außenwirtschaftsverordnung („**AWV**“) bzw. den Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes („**AWG**“) unterliegen. Im Rahmen dieses Prüfverfahrens prüft das BMWi grundsätzlich, ob der Erwerb voraussichtlich die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder in Zusammenhang mit bestimmten Projekten oder Programmen, die im Interesse der Union liegen, beeinträchtigen wird.

Die Transaktion beinhaltet den Erwerb einer mittelbaren Beteiligung von mehr als 10 % bzw. 25 % der Stimmrechte an einer deutschen Gesellschaft durch einen außerhalb der Europäischen Union bzw. der Mitgliedstaaten der Europäischen

Freihandelszone ansässigen Investor und unterliegt somit den deutschen Vorschriften über die Kontrolle ausländischer Investitionen gemäß §§ 55 ff. AWV.

Das BMWi kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Erlangen von Kenntnis über den Abschluss des Vertrags, der die Verpflichtung zum Erwerb der Stimmrechte begründet, ein förmliches Prüfverfahren eröffnen (§ 14a Abs. 1 Nr. 1 AWG). Um die zweimonatige Wartefrist in Gang zu setzen, können die Beteiligten das BMWi auch mittels einer Anmeldung oder mittels eines freiwilligen Antrags auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 58 Abs. 1 AWV („**Unbedenklichkeitsbescheinigung**“) über eine Transaktion in Kenntnis setzen.

Eröffnet das BMWi innerhalb der Zweimonatsfrist ein förmliches Prüfverfahren, ist der Erwerber zur Einreichung der entsprechenden Unterlagen, die vom BMWi in einer Allgemeinverfügung näher spezifiziert werden, sowie weiterer Unterlagen und Auskünfte verpflichtet, die das BMWi möglicherweise nachfordert. Daraufhin hat das BMWi nach dem vollständigen Eingang der Unterlagen für die Entscheidung, ob es die Freigabe für die Transaktion erteilt, diese untersagt oder Anordnungen erlässt, um die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gewährleisten, vier Monate Zeit (§ 14a Abs. 1 Nr. 2 AWG). Das BMWi kann die Viermonatsfrist in Ausnahmefällen um weitere drei Monate und sogar um noch einen zusätzlichen Monat verlängern, wenn die Verteidigungsinteressen der Bundesrepublik Deutschland in besonderem Maße berührt sind (§ 14a Abs. 4 AWG). Auch kann die Frist mit Zustimmung des unmittelbaren Erwerbers und des Veräußerers verlängert werden (§ 14a Abs. 5 AWG). Das BMWi und die an einer Transaktion Beteiligten können zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit auch eine öffentlich-rechtliche vertragliche Vereinbarung abschließen; in diesem Fall wird die Viermonatsfrist für die Dauer entsprechender Verhandlungen zwischen dem BMWi und den Beteiligten ausgesetzt (§ 14a Abs. 6 Nr. 2 AWG). Außerdem wird, wenn weitere Auskünfte oder Unterlagen nachgefordert werden, die Frist gehemmt, bis die nachgeforderten Auskünfte bzw. Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden (§ 14a Abs. 6 Nr. 1 AWG).

Auf den Antrag eines Erwerbers auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung hin stellt das BMWi die Unbedenklichkeitsbescheinigung für einen Erwerb aus, sofern diesem Erwerb keine Bedenken im Hinblick auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder in Zusammenhang mit bestimmten Projekten oder Programmen, die im Interesse der Union liegen, entgegenstehen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt gemäß § 58 Abs. 2 AWV als erteilt, wenn das BMWi nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Antrag ein förmliches Prüfverfahren mit der vorgenannten Viermonatsfrist mit den möglichen Fristverlängerungen bzw. der Hemmung gemäß § 14a AWG eröffnet hat. Für die Zwecke dieser Angebotsunterlage gilt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auch als erteilt, wenn das BMWi nicht nach Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens die Transaktion mit der vorgenannten Viermonatsfrist mit den möglichen Fristverlängerungen bzw. der Hemmung gemäß § 14a AWG untersagt hat.

Die Bieterin hat am 10. Dezember 2020 einen Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 58 Abs. 1 AWV eingereicht.

12.2.2 Committee on Foreign Investment in the United States (CFIUS)

CFIUS ist ein Ausschuss der US-Exekutive, der mit der Prüfung ausländischer Direktinvestitionen in den Vereinigten Staaten betraut ist, um etwaige Risiken für die nationale Sicherheit der Vereinigten Staaten, die sich aus ausländischen Investitionen in US-Unternehmen ergeben, zu identifizieren und, sofern erforderlich und möglich, zu mindern. Die CFIUS-Befugnis richtet sich nach Section 721 des *U.S. Defense Production Act of 1950* in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen und geltenden Verordnungen („DPA“). „US-Unternehmen“ schließt für CFIUS-Zwecke den operativen Geschäftsbetrieb ausländischer Gesellschaften in den Vereinigten Staaten ein; dies würde die US-Tochtergesellschaft von Siltronic und alle operativen Geschäftsbetriebe von Siltronic bzw. von deren ausländischen Tochtergesellschaften in den Vereinigten Staaten einschließen. Da mit der Transaktion der voraussichtliche Kontrollerwerb über Siltronic durch die Bieterin verbunden ist, wäre CFIUS für die Transaktion zuständig.

Im Falle einer Feststellung, dass Siltronic bestimmte Kriterien in Bezug auf kritische Technologien erfüllt, wäre für die Transaktion eine CFIUS-Anmeldung obligatorisch. Andernfalls würde die CFIUS-Prüfung der Transaktion auf freiwilliger Basis erfolgen. Erfolgt bei einer Transaktion, für die CFIUS zuständig ist, keine freiwillige CFIUS-Anmeldung, bleibt CFIUS auch nach Vollzug der Transaktion für diese zuständig und könnte zu einem späteren Zeitpunkt eine Anmeldung verlangen bzw. einleiten.

Die Beteiligten können zwischen einer CFIUS-Anmeldung in Kurzform durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung, die innerhalb von 30 Kalendertagen geprüft wird, und einer gemeinsamen freiwilligen Anmeldung (*joint voluntary notice*) in Form einer vollumfänglichen Anmeldung wählen.

Die Erstellung, Einreichung und Annahme der CFIUS-Erklärung bzw. -anmeldung kann je nach Komplexität der Transaktion und des Geschäftsgegenstandes, der Zusammenarbeit der Parteien und der bestehenden Arbeitsbelastung der CFIUS-Mitarbeiter unterschiedlich viel Zeit in Anspruch nehmen. Grundsätzlich ist der Abschluss des CFIUS-Verfahrens in ungefähr drei bis sechs Monate möglich, allerdings ist die Dauer des Verfahrens abhängig vom Einzelfall.

Wenn CFIUS zu dem Ergebnis kommt, dass identifizierte Risiken nicht zufriedenstellend minimiert werden können, kann CFIUS die Transaktion dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorlegen mit der Empfehlung die Transaktion zu verbieten. Wird eine Transaktion zur Entscheidung an den Präsidenten verwiesen, hat der Präsident 15 Kalendertage Zeit zu handeln.

Die Beteiligten beabsichtigen eine CFIUS-Anmeldung der Transaktion durch Abgabe einer Erklärung. Derzeit stimmen sich die Beteiligten im Hinblick auf die Vorbereitung der für die Erklärung notwendigen Informationen ab. Sie werden die Erklärung unverzüglich nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage abgeben.

12.2.3 Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben – Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich ist gegenwärtig ein Gesetzesentwurf zur nationalen Sicherheit und Investitionen (*National Security and Investment Bill*) (der „**Gesetzesentwurf**“) im Gesetzgebungsverfahren. Nach diesem Gesetzesentwurf würde das Vereinigte Königreich neue Regelungen zur außenwirtschaftsrechtlichen Freigabe einführen und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Transaktion

genehmigungspflichtig ist, wenn der Gesetzesentwurf vor dem Vollzug des Übernahmeangebots in Kraft tritt. Da das Gesetzgebungsverfahren gegenwärtig noch andauert, ist es weder möglich endgültig festzustellen, ob die Transaktion genehmigungspflichtig würde, noch kann eine abschließende Vorhersage zu einem möglichen Freigabeverfahren angegeben werden.

12.3 Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage

Die BaFin hat am 18. Dezember 2020 die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage durch die Bieterin gestattet.

13 Voraussetzungen für den Vollzug des Übernahmeangebots

13.1 Vollzugsbedingungen

Dieses Übernahmeangebot und die infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge mit den Siltronic-Aktionären werden nur vollzogen, wenn (i) die Bieterin bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist (und vor Nichteintritt der jeweiligen Vollzugsbedingung; weitere Details siehe Ziffer 13.3 dieser Angebotsunterlage) wirksam auf den Eintritt der folgenden Bedingungen (jeweils eine „**Vollzugsbedingung**“ und zusammen die „**Vollzugsbedingungen**“) verzichtet hat oder (ii) die Vollzugsbedingungen innerhalb der nachstehend angegebenen Fristen eingetreten sind. Die Vollzugsbedingungen sind auflösende Bedingungen in dem Sinne, dass die infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge mit den Siltronic-Aktionären erlöschen, wenn die Vollzugsbedingungen nicht eintreten und nicht auf sie nach Maßgabe des vorstehenden Satzes verzichtet wird (vgl. Ziffer 13.4 für mehr Details).

13.1.1 Fusionskontrollrechtliche Freigaben

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem 31. Januar 2022 ist jede der in Ziffern 13.1.1(i) bis 13.1.1(viii) der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen eingetreten:

- (i) Das deutsche Bundeskartellamt hat die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.
- (ii) Die österreichische BWB hat die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.
- (iii) Die japanische JFTC hat die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.
- (iv) Die taiwanesische TFTC hat die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.
- (v) Die Wartezeiten gemäß dem US-amerikanischen *HSR Act* und der Vorschriften gemäß diesem Gesetz sind abgelaufen oder wurden beendet.
- (vi) Die chinesische SAMR hat die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.
- (vii) Die singapurische CCCS hat die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.
- (viii) Die CMA (i) hat von der Bieterin nicht die Einreichung einer Anmeldung, einer sog. „*merger notice*“ bei der CMA vor Eintritt der letzten sonstigen noch

ausstehenden Vollzugsbedingung verlangt bzw. (ii) die CMA hat, sofern sie von der Bieterin die Einreichung einer „*merger notice*“ verlangt, die Genehmigung für die Transaktion erteilt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt bzw. gilt nicht als untersagt.

Eine Genehmigung gilt für Zwecke der in den Ziffern 13.1.1(i) bis 13.1.1(viii) genannten Vollzugsbedingungen auch als erteilt, wenn die jeweils genannte Behörde sich für unzuständig erklärt hat bzw. entschieden hat, dass eine Anmeldung der Transaktion aus anderen Gründen nicht erforderlich ist, oder erklärt hat, dass die Transaktion ohne vorherige Einholung einer Genehmigung vollzogen werden darf.

13.1.2 Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem 31. Januar 2022 ist jede der in Ziffern 13.1.2(i) bis 13.1.2(iii) der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen eingetreten:

- (i) Entweder (a) ist der Bieterin vom BMWi (wie in Ziffer 12.2.1 dieser Angebotsunterlage definiert) auf Antrag der Bieterin eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt worden oder (b) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt als erteilt, da die geltenden Fristen abgelaufen sind, ohne dass die Transaktion durch eine entsprechende Verfügung untersagt wurde.
- (ii) Eines der folgenden Ereignisse ist eingetreten: (a) CFIUS hat die Freigabe für die Transaktion erteilt, (b) CFIUS hat den Beteiligten mitgeteilt, nicht für die Transaktion zuständig zu sein, (c) nach Prüfung einer Erklärung hat CFIUS den Beteiligten mitgeteilt, keine Freigabe für die Transaktion erteilt zu haben, und die Beteiligten können eine gemeinsame freiwillige Anmeldung einreichen oder (d) es ist, sofern sich CFIUS mit der Transaktion an den Präsidenten der Vereinigten Staaten gewandt hat, die Frist abgelaufen, innerhalb der dieser Maßnahmen im Rahmen des DPA ergreifen kann, ohne dass er Maßnahmen zur Aussetzung oder Untersagung der Transaktion ergriffen hätte, oder der Präsident hat die Entscheidung bekannt gegeben, keine Maßnahmen zur Aussetzung oder Untersagung der Transaktion zu ergreifen.
- (iii) Die Transaktion wurde, sofern im Vereinigten Königreich vor dem Vollzug der Transaktion der Gesetzesentwurf in Kraft tritt und die Transaktion nach seinem Inkrafttreten ein sog. „meldepflichtiger Erwerb“ (*notifiable acquisition*) (wie derzeit in Ziffer 6 des Gesetzesentwurfs definiert) ist oder vor ihrem Vollzug sein wird, entweder vom britischen Wirtschaftsminister genehmigt oder gilt als gemäß den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs in der in Kraft getretenen Fassung genehmigt.

13.1.3 Mindestannahmeschwelle

Bei Ablauf der Annahmefrist entspricht die Gesamtzahl der Siltronic-Aktien,

- (i) für die die Annahme des Übernahmeangebots gemäß Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage wirksam erklärt worden ist und für die kein wirksamer Rücktritt von den infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen erfolgt ist,

- (ii) die direkt von der Bieterin oder einer gemeinsam mit der Bieterin handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gehalten werden,
- (iii) für die die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG außerhalb des Übernahmeangebots einen bedingten oder unbedingten Vertrag mit einem Siltronic-Aktionär abgeschlossen haben, gemäß dem sie berechtigt sind, die Übertragung des Eigentums an diesen Siltronic-Aktien zu verlangen, ausgenommen jedoch vertragliche Vereinbarungen, soweit solche Vereinbarungen eine Verpflichtung der Bieterin oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG zur (Rück-)Übertragung dieser (oder anderer) Siltronic-Aktien an den betreffenden Siltronic-Aktionär oder mit ihm verbundene Unternehmen vorsehen,

mindestens 65 % der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen Siltronic-Aktien, d. h. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mindestens 19.500.000 Siltronic-Aktien. Siltronic-Aktien, die unter mehrere der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) fallen, werden nur einmal berücksichtigt.

13.1.4 Keine Wesentliche Nachteilige Veränderung der Zielgesellschaft

In der Zeit zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist

- hat Siltronic keine Ad-hoc-Mitteilung gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 („**Marktmissbrauchsverordnung**“) veröffentlicht, und
- sind keine Umstände eingetreten, die Siltronic gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Marktmissbrauchsverordnung hätte veröffentlichen müssen oder bei denen sich Siltronic für eine Verschiebung der Veröffentlichung gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Marktmissbrauchsverordnung entschieden hat,

jeweils nach Eintritt eines Sachverhalts (Einzelfall) mit einer negativen Auswirkung auf das EBITDA von Siltronic für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von mindestens EUR 100.000.000,00 („**Wesentliche Ad-hoc Pflichtige Nachteilige Veränderung der Zielgesellschaft**“). Das EBITDA von Siltronic soll in Übereinstimmung mit den gleichen Grundsätzen ermittelt werden, die im Jahresabschluss 2019 von Siltronic angewandt wurden.

Ob während der Annahmefrist eine Wesentliche Ad-hoc Pflichtige Nachteilige Veränderung der Zielgesellschaft eingetreten ist, wird, wie in der nachstehenden Ziffer 13.2 beschrieben, ausschließlich durch ein Gutachten von Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, als unabhängigem Sachverständigen („**Unabhängiger Sachverständiger**“) im Rahmen einer sorgfältigen Prüfung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt.

Für den Fall, dass (i) der Unabhängige Sachverständige bestätigt, dass während der Annahmefrist eine Wesentliche Ad-hoc Pflichtige Nachteilige Veränderung der Zielgesellschaft eingetreten ist, (ii) die Bieterin das Gutachten des Unabhängigen Sachverständigen bis zum Ablauf der Annahmefrist erhalten hat und (iii) die Bieterin bis spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG Erhalt und Ergebnis des Gutachtens des Unabhängigen Sachverständigen veröffentlicht hat, gilt die in dieser Ziffer 13.1.4 beschriebene Vollzugsbedingung als

nicht eingetreten. In allen anderen Fällen gilt die in dieser Ziffer 13.1.4 beschriebene Vollzugsbedingung als eingetreten.

13.1.5 Kein wesentlicher Abfall des Halbleiter-Index PHLX-Semiconductor-Sector-Index oder des MDAX-Index

(i) An dem drittletzten Börsenhandelstag innerhalb der Annahmefrist beträgt der Schlusskurs des PHLX-Semiconductor-Sector-Index, wie unter <https://www.nasdaq.com/market-activity/index/sox> veröffentlicht, nicht weniger als 2.393,83 und der Schlusskurs des MDAX-Index, wie unter <https://www.boerse-frankfurt.de/indices/mdax> veröffentlicht, nicht weniger als 25.205,78 oder (ii) in dem Fall dass an dem drittletzten Börsenhandelstag innerhalb der Annahmefrist der Schlusskurs des PHLX-Semiconductor-Sector-Index, wie unter <https://www.nasdaq.com/market-activity/index/sox> veröffentlicht, weniger als 2.393,83 beträgt oder der Schlusskurs des MDAX-Index, wie unter <https://www.boerse-frankfurt.de/indices/mdax> veröffentlicht, weniger als 25.205,78 beträgt, hat der Schlusskurs des relevanten Index nicht an einem Bewertungstichtag den entsprechenden Schlusskurs an einem der drei dem Bewertungstichtag vorausgegangenen Börsenhandelstage um mehr als 20 % unterschritten.

„**Börsenhandelstag**“ bezeichnet in Bezug auf den PHLX-Semiconductor-Sector-Index einen Tag, an dem die Philadelphia Stock Exchange für den regulären Handel geöffnet ist, bzw. in Bezug auf den MDAX-Index einen Tag, an dem der XETRA-Markt der Frankfurter Wertpapierbörse für den regulären Handel geöffnet ist.

13.2 Unabhängiger Sachverständiger

Der Unabhängige Sachverständige wird nur auf Verlangen der Bieterin tätig. Die Bieterin hat die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung, ob während der Annahmefrist eine Wesentliche Ad-hoc Pflichtige Nachteilige Veränderung der Zielgesellschaft eingetreten ist, unter Bezugnahme auf dieses Übernahmeangebot unverzüglich im Bundesanzeiger und im Internet unter www.offer-globalwafers-siltronic.com zu veröffentlichen. Falls die Bieterin bis zum Ablauf der Annahmefrist ein Gutachten des Unabhängigen Sachverständigen erhält, aus dem hervorgeht, dass während der Annahmefrist eine Wesentliche Ad-hoc Pflichtige Nachteilige Veränderung der Zielgesellschaft eingetreten ist, ist sie verpflichtet, den Umstand, dass sie dieses Gutachten erhalten hat, sowie das Ergebnis des Gutachtens unter Bezugnahme auf dieses Übernahmeangebot unverzüglich, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG im Bundesanzeiger und im Internet unter www.offer-globalwafers-siltronic.com zu veröffentlichen. Das Gutachten des Unabhängigen Sachverständigen ist für die Bieterin und die annehmenden Siltronic-Aktionäre bindend und endgültig. Die Kosten und Auslagen des Unabhängigen Sachverständigen werden von der Bieterin getragen.

13.3 Verzicht auf Vollzugsbedingungen

Die Bieterin behält sich vor, bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist vorab auf eine, mehrere oder alle Vollzugsbedingungen – soweit zulässig – zu verzichten. Vollzugsbedingungen, auf die die Bieterin zuvor wirksam verzichtet hat, gelten für die Zwecke dieses Übernahmeangebots als eingetreten. Im Falle eines Verzichts auf Vollzugsbedingungen innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ende der in Ziffer 5.1 dieser Angebotsunterlage bestimmten Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei

Wochen (d. h. bis zum 10. Februar 2021, um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)).

Ein Verzicht auf eine Vollzugsbedingung nach Ablauf der Annahmefrist oder nachdem die relevante Vollzugsbedingung endgültig nicht eingetreten ist, ist nicht mehr möglich.

In dem Business Combination Agreement wurde vereinbart, dass die Bieterin auf keine der in Ziffer 13.1.1 (*Fusionskontrollrechtliche Freigaben*) und Ziffer 13.1.2 (*Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben*) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen verzichten darf und dass die Bieterin die Mindestannahmeschwelle (auf die in Ziffer 13.1.3 dieser Angebotsunterlage Bezug genommen wird) nicht auf unter 50 % herabsetzen darf. (vgl. Ziffer 8.2.1 der Angebotsunterlage).

13.4 Nichteintritt von Vollzugsbedingungen

Sind (i) bis zu dem in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten jeweiligen anwendbaren Datum eine oder mehrere der Vollzugsbedingungen nicht eingetreten und hat (ii) die Bieterin nicht bis einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist und vor Nichteintritt der betreffenden Vollzugsbedingung wirksam auf die betreffende Vollzugsbedingung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet bzw. die in Ziffer 13.1.3 dieser Angebotsunterlage festgelegte Mindestannahmeschwelle gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verringert, erlischt das Übernahmeangebot. Weitere Details zum Verzicht auf Vollzugsbedingungen sind Ziffer 13.3 dieser Angebotsunterlage zu entnehmen.

In diesem Fall werden die durch Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und erlöschen (auflösende Bedingungen). Bereits eingereichte Siltronic-Aktien werden zurückgebucht. Dementsprechend haben die Depotführenden Banken dafür zu sorgen, dass unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Übernahmeangebots die zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien in die ISIN DE000WAF3001 zurückgebucht werden. Die Rückabwicklung ist nach Maßgabe von Ziffer 11.7 dieser Angebotsunterlage frei von Kosten und Spesen Depotführender Banken.

13.5 Veröffentlichungen des Eintritts bzw. des Nichteintritts der Vollzugsbedingungen

Die Bieterin gibt unverzüglich (in deutscher und in englischer Sprache) im Internet unter www.offer-globalwafers-siltronic.com und (in deutscher Sprache) im Bundesanzeiger bekannt, falls (i) eine Vollzugsbedingung eingetreten ist, (ii) sie auf eine Vollzugsbedingung verzichtet hat, (iii) sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind, soweit auf sie nicht verzichtet wurde, oder (iv) das Übernahmeangebot nicht vollzogen wird.

14 Finanzierung des Übernahmeangebots; Finanzierungsbestätigung

14.1 Finanzierungsbedarf

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind 30.000.000 Siltronic-Aktien ausgegeben. Würde das Übernahmeangebot von allen Siltronic-Aktionären angenommen werden, entstünde für die Bieterin bei einer Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 125,00 je Siltronic-Aktie ein Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 3.750.000.000,00 („**Maximale Gegenleistung**“). Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Übernahmeangebots Transaktionskosten in Höhe von max. EUR 30.000.000,00 („**Transaktionskosten**“) entstehen. Aus der Maximalen Gegenleistung

und den Transaktionskosten ergibt sich damit ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 3.780.000.000,00.

14.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die für die vollständige Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen finanziellen Mittel zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem die Ansprüche auf die Angebotsgegenleistung fällig werden.

14.2.1 Nichtannahmevereinbarungen und Depotsperrvereinbarungen

Am 9. Dezember 2020 haben GlobalWafers und GlobalWafers B.V. jeweils eine qualifizierte Nichtannahmevereinbarung geschlossen, in der sich GlobalWafers und GlobalWafers B.V. jeweils unwiderruflich und unbedingt verpflichtet haben, (i) die von GlobalWafers gehaltenen 650.000 Siltronic-Aktien (entsprechend einem Anteil von 2,17 % aller Siltronic-Aktien) bzw. die von GlobalWafers B.V. gehaltenen 600.021 Siltronic-Aktien (entsprechend einem Anteil von 2,00 % aller Siltronic-Aktien) weder ganz noch teilweise in das Übernahmeangebot einzuliefern und (ii) keine der von ihnen gehaltenen Siltronic-Aktien zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern oder die mit diesen Siltronic-Aktien verbundenen Aktionärsrechte abzutreten (jeweils eine „**Nichtannahmevereinbarung**“).

Für den Fall, dass GlobalWafers und/oder GlobalWafers B.V., entgegen einer der vorbezeichneten Verpflichtungen aus der Nichtannahmevereinbarung Siltronic-Aktien in das Übernahmeangebot einreichen, haben sich GlobalWafers und GlobalWafers B.V. darüber hinaus unwiderruflich und unbedingt zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Bieterin verpflichtet, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der Angebotsgegenleistung fällig und zahlbar ist. Der Betrag entspricht der Anzahl der entgegen der Nichtannahmevereinbarung in das Übernahmeangebot eingereichten Siltronic-Aktien multipliziert mit der Angebotsgegenleistung für jede Siltronic-Aktie. Wenn GlobalWafers und/oder GlobalWafers B.V. ihre Verpflichtung keine der von ihnen gehaltenen Siltronic-Aktien zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern, oder die mit diesen Siltronic-Aktien verbundenen Aktionärsrechte abzutreten, brechen, wird eine Vertragsstrafe im Zeitpunkt der Fälligkeit der Angebotsgegenleistung fällig und zahlbar. Der Betrag entspricht der Anzahl der entgegen der Nichtannahmevereinbarung verkauften, übertragenen oder anderweitig veräußerten und in das Übernahmeangebot eingereichten Siltronic-Aktien multipliziert mit der Angebotsgegenleistung für jede Siltronic-Aktie. GlobalWafers und GlobalWafers B.V. haben zudem mit der Bieterin vereinbart, dass ein etwaiger Anspruch von GlobalWafers und/oder GlobalWafers B.V. auf die Angebotsgegenleistung für entgegen der Nichtannahmevereinbarung in das Übernahmeangebot eingereichte Siltronic-Aktien gegen einen etwaigen Anspruch der Bieterin auf Zahlung der Vertragsstrafe aufgerechnet wird. Für den Fall, dass GlobalWafers und/oder GlobalWafers B.V. entgegen den Vereinbarungen der jeweiligen Nichtannahmevereinbarung Siltronic-Aktien in das Übernahmeangebot eingereicht haben und die vorstehend beschriebene Aufrechnung aus irgendeinem Grund unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, haben GlobalWafers und GlobalWafers B.V. des Weiteren im Wege eines Erlassvertrags den Verzicht betreffend die vorgenannten gegenseitigen Ansprüche mit der Bieterin vereinbart.

Um sicherzustellen, dass GlobalWafers und GlobalWafers B.V. das Übernahmeangebot nicht annehmen können, haben GlobalWafers und GlobalWafers B.V. zudem jeweils mit der Bieterin und der Depotbank von GlobalWafers und GlobalWafers B.V. am 9. Dezember 2020 eine Vereinbarung geschlossen, wonach GlobalWafers bzw. GlobalWafers B.V. jeweils ihre Depotbank unwiderruflich und uneingeschränkt angewiesen haben, (i) die von ihnen gehaltenen Siltronic-Aktien nicht von ihrem jeweiligen Depot auf ein anderes Depot von ihnen oder einem Dritten zu übertragen, (ii) keine von ihnen gehaltenen Siltronic-Aktien an sie oder Dritte zu liefern, (iii) keine Aufträge zur Veräußerung oder Übertragung der von ihnen gehaltenen Siltronic-Aktien auszuführen und (iv) in keiner Weise eine Übertragung der oder sonstige Verfügung über die von ihnen gehaltenen Siltronic-Aktien zu unterstützen oder auszuführen (die „**Depotsperrvereinbarungen**“). Die Depotbank hat sich gegenüber der Bieterin verpflichtet, keine Transaktionen auszuführen oder zu unterstützen, die den vorstehenden Verpflichtungen aus den Depotsperrvereinbarungen entgegenstehen.

Die Bieterin geht aufgrund des Abschlusses der Nichtannahmevereinbarungen und der Depotsperrvereinbarungen davon aus, dass für die von GlobalWafers gehaltenen 650.000 Siltronic-Aktien und die von GlobalWafers B.V. gehaltenen 600.021 Siltronic-Aktien keine Angebotsgegenleistung zu zahlen sein wird. Daher werden nur noch 28.749.979 Siltronic-Aktien von Siltronic-Aktionären gehalten, die das Übernahmeangebot potenziell annehmen könnten. Die Angebotsgegenleistung, die erforderlich wäre, wenn sämtliche dieser Siltronic-Aktien in das Übernahmeangebot eingereicht würden, beläuft sich bei einer Angebotsgegenleistung von EUR 125,00 je Siltronic-Aktie auf EUR 3.593.747.375,00. Die Gesamtkosten für den Erwerb dieser Siltronic-Aktien einschließlich der Transaktionskosten für das Übernahmeangebot in Höhe von max. EUR 30.000.000,00 belaufen sich daher auf ca. EUR 3.623.747.375,00 (die „**Maximalen Angebotskosten**“).

14.2.2 Brückenkreditvertrag

Die Bieterin und GlobalWafers haben mit DBS Bank Ltd. als ursprüngliche Kreditgeberin, Facility Agent, Lead Arranger und Security Agent am 9. Dezember 2020 einen Brückenkreditvertrag (den „**Brückenkreditvertrag**“) abgeschlossen. Gemäß dem Brückenkreditvertrag kann die Bieterin Kredite in Höhe von bis zu EUR 3.625.000.000,00 für die Zwecke der Erfüllung aller Zahlungsverbindlichkeiten der Bieterin aus oder im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot (die „**Brückenfazilität**“) in Anspruch nehmen.

Die Laufzeit der Brückenfazilität endet erst nach dem spätestmöglichen Tag der Abwicklung des Übernahmeangebots. Sie steht für die Zwecke der Zahlung der Angebotsgegenleistung und der damit zusammenhängenden Gebühren, Kosten und Spesen zur Verfügung. Der voraussichtlich für Inanspruchnahmen der Brückenfazilität zu zahlende durchschnittliche Zinssatz beträgt 1,7 % p.a. zuzüglich EURIBOR. Es ist geplant, die Brückenfazilität durch Abschluss eines Konsortialkreditvertrags in Höhe von bis zu EUR 3.625.000.000,00 zu refinanzieren, was vor oder nach Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgen kann.

Die Mittel, die gemäß dem Brückenkreditvertrag für die Zahlung der Angebotsgegenleistung und der Transaktionskosten zur Verfügung stehen, übersteigen den Betrag der Maximalen Angebotskosten.

Die Bieterin hat demnach alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die für die vollständige Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen finanziellen Mittel zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem die Ansprüche auf die Angebotsgegenleistung fällig werden.

14.3 Finanzierungsbestätigung

DBS Vickers Securities (UK) Ltd., mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des vorstehenden Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen. Die Finanzierungsbestätigung der DBS Vickers Securities (UK) Ltd. vom 9. Dezember 2020 ist dieser Angebotsunterlage als **Anhang 3** beigefügt.

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 WpÜG ist das Landgericht München zuständig, wenn eine Person, die das Übernahmeangebot angenommen hat, Schadensersatz von DBS Vickers Securities (UK) Ltd. fordert, weil die Bieterin das Übernahmeangebot nicht vollständig erfüllt hat. Nach dem Austritt der Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit) könnte jedoch jedes stattgebende Urteil gegen DBS Vickers Securities (UK) Ltd. im Vereinigten Königreich vollstreckt werden müssen sofern DBS Vickers Securities (UK) Ltd. kein Vermögen außerhalb des Vereinigten Königreichs hat und vorausgesetzt, dass die Vollstreckung von Ansprüchen nicht anderweitig in einer Austrittsvereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union oder in einem zukünftigen Handels- oder anderen Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union und/oder Deutschland, geregelt ist.

15 Auswirkungen des Vollzugs der Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und von GlobalWafers

Diese Ziffer 15 beschreibt die Auswirkungen des Vollzugs der Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin als unmittelbare künftige Aktionärin von Siltronic und von GlobalWafers als die börsennotierte Gesellschaft, die diese Transaktion anstrebt.

15.1 Ausgangslage

Die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Angaben beruhen auf folgender Ausgangslage:

- (i) Die Bieterin hat von ihrer Gründung bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine Geschäftstätigkeit außer den Aktivitäten im Zusammenhang mit ihrer Gründung und den in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Transaktionen ausgeübt.
- (ii) Der Angebotsgegenleistung beträgt EUR 125,00 je Siltronic-Aktie.
- (iii) Weder der GlobalWafers-Konzern noch die Bieterin hielten zum Zeitpunkt des relevanten Abschlussstichtags (30. September 2020) Siltronic-Aktien.
- (iv) Nach dem 30. September 2020 hat der GlobalWafers-Konzern aus eigenen liquiden Mitteln 1.250.021 Siltronic-Aktien zu einem Kaufpreis von insgesamt TEUR 131.116 erworben (für Details siehe Ziffer 6.8 dieser Angebotsunterlage; dieser Erwerb von Siltronic-Aktien durch GlobalWafers wird als der „**Aktienerwerb**“ bezeichnet).

15.2 Annahmen

Darüber hinaus beruhen die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Angaben insbesondere auf folgenden Annahmen:

- (i) Für die Zwecke der Darstellung der Auswirkungen des Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin (soweit relevant) und des GlobalWafers-Konzerns wird angenommen, dass die Bieterin im Rahmen des Vollzugs des Übernahmeangebots alle übrigen 28.749.979 Siltronic-Aktien, die von Siltronic-Aktionären außer vom GlobalWafers-Konzern gehalten werden, erwirbt. Der GlobalWafers-Konzern wird weiterhin 1.250.021 Siltronic-Aktien halten und diese Siltronic-Aktien nicht in das Übernahmeangebot einliefern.
- (ii) Die für die Zahlung der Maximalen Angebotskosten erforderlichen Mittel in Höhe von TEUR 3.623.747 werden durch eine Brückenfazilität, im Rahmen derer die Bieterin den vollen Betrag in Höhe von TEUR 3.623.747 als Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen kann, vom DBS-Bank-Konzern zur Verfügung gestellt (weitere Details siehe Ziffer 14.2.2). Trotz dieser Annahme erwägt GlobalWafers, die Bieterin durch eine Mischung aus Eigenkapital und Fremdkapital zu finanzieren. Die Zusammensetzung dieser Mischung sowie andere allgemeinere Details dieser Finanzierung wurden noch nicht festgelegt und hängen zumindest teilweise von dem Ergebnis des Übernahmeangebots ab.
- (iii) Der exakte Betrag der Kosten, welche die Bieterin und der GlobalWafers-Konzern im Zusammenhang mit der Transaktion zu tragen haben, kann erst dann zuverlässig bestimmt werden, wenn das Übernahmeangebot vollzogen ist. Die Beschreibung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beruht auf der (vereinfachten) Annahme, dass die gesamten Transaktionskosten in Höhe von TEUR 30.000 aktiviert werden.
- (iv) Potenzielle Synergien und Geschäftschancen, die sich aus dem Erwerb des Siltronic-Konzerns ergeben, wurden nicht berücksichtigt.
- (v) Am 29. November 2020 hat der Siltronic-Konzern in seiner Ad-hoc-Mitteilung bekannt gegeben, dass die Dividende für das Geschäftsjahr 2020 voraussichtlich ca. EUR 2,00 je Siltronic-Aktie betragen wird; die Dividende für das Geschäftsjahr 2019 belief sich auf EUR 3,00 je Siltronic-Aktie. Die Bieterin hat diese erwartete Dividende als Näherungswert für Dividendenzahlungen von Siltronic verwendet.
- (vi) Für die Erstkonsolidierung werden die 1.250.021 Siltronic-Aktien, die bereits von GlobalWafers gehalten werden, weiterhin zu Anschaffungskosten bewertet. Die Effekte der Zeitwertanpassung wurden nicht berücksichtigt.
- (vii) Im Rahmen der Erstkonsolidierung werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vom Siltronic-Konzern zum jeweiligen beizulegenden Zeitwert übernommen, wobei die verbleibende Differenz als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen wird. Zum jetzigen Zeitpunkt wurden die erforderlichen Arbeiten zur Feststellung der beizulegenden Zeitwerte noch nicht durchgeführt. Da dies noch nicht abgeschlossen ist, wurde die Gesamtdifferenz, die sich aus der Konsolidierung des bei der Bieterin erfassten Beteiligungsbuchwertes mit dem Eigenkapital des Siltronic-Konzerns ergibt, stattdessen als immaterieller Vermögenswert in Form eines Geschäfts- oder Firmenwerts bilanziert. Dementsprechend wurden die Auswirkungen von Änderungen bei den Abschreibungen im Zusammenhang mit der Neubewertung der erworbenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt.

- (viii) Aus Vereinfachungsgründen wurden steuerliche Auswirkungen auf die Bieterin und den GlobalWafers-Konzern nicht berücksichtigt.
- (ix) Wechselkursschwankungen wurden nicht berücksichtigt.

15.3 Methodisches Vorgehen und Einschränkungen

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Aktienerwerbs und der Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin (soweit relevant) und des GlobalWafers-Konzerns haben die Bieterin und der GlobalWafers-Konzern eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und des GlobalWafers-Konzerns vorgenommen, die sich bei der Bieterin nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs („HGB“) und beim GlobalWafers-Konzern nach den Rechnungslegungsvorschriften der von der Finanzaufsichtskommission in Taiwan anerkannten IFRS im Falle des Vollzugs des Angebots ergeben würden.

Im Folgenden wird auf Basis der in Ziffern 15.1 und 15.2 dieser Angebotsunterlage spezifizierten Ausgangslage und Annahmen diese vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Vermögens- und Finanzlage der Bieterin der ungeprüften Bilanz der Bieterin zum 30. September 2020 gegenübergestellt. Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin werden auf der Grundlage erwarteter künftiger Ergebnisse dargestellt, da die Bieterin vor dem 30. September 2020 keinen Geschäftsbetrieb hatte.

Die Vermögens- und Finanzlage des GlobalWafers-Konzerns wird der ungeprüften Konzernzwischenbilanz des GlobalWafers-Konzerns zum 30. September 2020 unter Berücksichtigung der ungeprüften Konzernzwischenbilanz des Siltronic-Konzerns zum 30. September 2020 gegenübergestellt. Die vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Ertragslage des GlobalWafers-Konzerns wird der geprüften Gewinn- und Verlustrechnung des GlobalWafers-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Siltronic-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 gegenübergestellt.

Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass sich die Auswirkungen einer solchen Transaktion auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und des GlobalWafers-Konzerns derzeit nicht genau vorhersagen lassen.

Werte in dieser Ziffer 15 werden in Tausend EUR (TEUR) angegeben. Zahlen in Verbindung mit dem Aktienwerb und der Transaktion werden ohne genaue Nachkommastellen angegeben.

15.4 Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin

15.4.1 Erwartete Auswirkungen auf die ungeprüfte Einzelbilanz der Bieterin zum 30. September 2020

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot erstellt. Aufgrund ihrer Besonderheit spiegeln sie nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wider. Der Einzelabschluss der Bieterin wird gemäß den Vorschriften des HGB erstellt.

Vorbehaltlich der in den Ziffern 15.2 und 15.3 dieser Angebotsunterlage dargelegten Annahmen und Einschränkungen und auf Grundlage ihrer derzeitigen Bewertung erwartet die Bieterin, dass der Vollzug des Übernahmeangebots die folgenden

Auswirkungen auf ihren Einzelabschluss zum 30. September 2020 haben wird (vereinfacht und ungeprüft):

Auswirkungen auf die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung erstellte Bilanz der Bieterin zum 30. September 2020 (vereinfacht und ungeprüft)

In TEUR (gerundet)	Bieterin zum 30. September 2020	Veränderungen durch Aufnahme von Verbindlichkei- ten	Nach Aufnahme von Verbindlichkei- ten	Veränderungen durch Vollzug des Angebots	Nach Vollzug des Angebots
AKTIVA					
Finanzanlagen	0	0	0	3.623.747	3.623.747
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläqui- valente	25	3.623.747	3.623.772	(3.623.747)	25
Bilanzsumme	25	3.623.747	3.623.772	0	3.623.772
PASSIVA					
Eigenkapital	25	0	25	0	25
Verbindlichkeiten	0	3.623.747	3.623.747	0	3.623.747
Bilanzsumme	25	3.623.747	3.623.772	0	3.623.772

- a) Die Finanzanlagen werden sich voraussichtlich von EUR 0 um TEUR 3.623.747 auf TEUR 3.623.747 erhöhen, wobei berücksichtigt ist, dass die Transaktionskosten in Höhe von TEUR 30.000 vollständig aktiviert werden und die Position Finanzanlagen erhöhen.
- b) Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden sich nicht verändern, da die Transaktion vollständig aus neu aufgenommenen Verbindlichkeiten finanziert wird. Nach der Inanspruchnahme der Brückenfazilität werden sich die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente von TEUR 25 um TEUR 3.623.747 auf TEUR 3.623.772 erhöhen. Durch den Vollzug des Übernahmeangebots und die Zahlung der Transaktionskosten werden sich die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente dann von TEUR 3.623.772 um TEUR 3.623.747 auf TEUR 25 reduzieren.
- c) Das Eigenkapital der Bieterin wird unverändert bleiben.
- d) Infolge des über die Brückenfazilität aufgenommenen Fremdkapitals werden sich die Verbindlichkeiten voraussichtlich von EUR 0 um TEUR 3.623.747 auf TEUR 3.623.747 erhöhen.

15.4.2 Ergebnisse

Die künftigen Erträge der Bieterin werden hauptsächlich aus Erträgen aus ihrer Beteiligung am Siltronic-Konzern bestehen. Die Höhe der künftigen Erträge ist unsicher. Der Siltronic-Konzern erwartet eine Dividende in Höhe von EUR 2,00 je Siltronic-Aktie für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020. Diese Dividendenzahlung entspricht auch den Erwartungen der Bieterin für die Zukunft.

Auf der Grundlage der für die Zwecke dieser Darstellung getroffenen Annahme, dass die Bieterin die übrigen derzeit ausgegebenen Siltronic-Aktien, die noch nicht vom GlobalWafers-Konzern gehalten werden, erwirbt, werden die künftigen Erträge aus ihrer Beteiligung am Siltronic-Konzern voraussichtlich ca. TEUR 57.500 pro Jahr betragen (28.749.979 Siltronic-Aktien multipliziert mit EUR 2,00), vorausgesetzt, dass der Betrag der Dividende von EUR 2,00 je dividendenberechtigter Siltronic-Aktie

gleich bleibt. Es ist jedoch nicht möglich, vorherzusagen, ob die Dividende in den nächsten Geschäftsjahren weiterhin in dieser Höhe gezahlt werden wird.

Die künftigen Aufwendungen der Bieterin werden aus Zinszahlungen auf die Brückenfazilität in Höhe von TEUR 3.623.747 bestehen.

Auf der Grundlage eines durchschnittlichen Zinssatzes von 1,7 % p.a. und der Annahme, dass die Brückenfazilität unverändert bestehen bleibt, werden Finanzierungskosten in Höhe von TEUR 61.604 pro Jahr erwartet.

Der Zinssatz entspricht dem 1-Monats-EURIBOR (Null, falls dieser negativ ist) zuzüglich einer Marge in Höhe von 1,7 %. Für die Zwecke dieser illustrativen Berechnung beträgt der 1-Monats-EURIBOR zum 7. Dezember 2020 -0,550 % und wird daher mit einem Wert von 0,000 % angesetzt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erträge sowie der anfallenden Finanzierungskosten würde sich ein Jahresverlust der Bieterin von TEUR 4.104 ergeben.

15.5 Erwartete Auswirkungen auf den verkürzten Konzernabschluss des GlobalWafers-Konzerns

15.5.1 Erwartete Auswirkungen auf die verkürzte Konzernbilanz des GlobalWafers-Konzerns zum 30. September 2020

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Angebot erstellt und basieren auf dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss des GlobalWafers-Konzerns für die ersten neun Monate des Geschäftsjahrs 2020 und dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss des Siltronic-Konzerns für die ersten neun Monate des Geschäftsjahrs 2020. In diesem Zusammenhang wurde für die Zwecke dieser Darstellung angenommen, dass der Erwerb von Siltronic-Aktien am 1. Oktober 2020 stattgefunden hat. Da die folgenden Informationen auf Basis der in Ziffern 15.1 und 15.2 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Ausgangslage und Annahmen bereitgestellt werden, können die tatsächlichen Auswirkungen des Erwerbs auf die künftigen Abschlüsse des GlobalWafers-Konzerns nicht genau vorhergesagt werden.

Auch wenn beide Unternehmen nach allgemein anerkannten IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen bilanzieren, könnten die Abschlüsse des GlobalWafers-Konzerns und die Abschlüsse des Siltronic-Konzerns auf der Grundlage unterschiedlicher Interpretationen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Bilanzierungsrichtlinien erstellt werden. Die Quantifizierung der Auswirkungen dieser Unterschiede ist der Bieterin und dem GlobalWafers-Konzern nicht möglich. Dementsprechend wurden diese Auswirkungen nicht berücksichtigt.

Auswirkungen auf die nach IFRS erstellte Konzernbilanz des GlobalWafers-Konzerns zum 30. September 2020 (vereinfacht und ungeprüft)

	Ungeprüft	Ungeprüft		Ungeprüft	
	Konzernbilanz GlobalWafers zum 30. September 2020	Konzernbilanz Siltronic zum 30. September 2020	Veränderungen durch den Aktienerwerb	Veränderungen durch Vollzug des Angebots & Konsolidierung von Siltronic	Kombinierte Bilanz nach Aktienerwerb & Vollzug des Angebots
In Tausend EUR (gerundet)					

AKTIVA

Langfristige Vermögenswerte	1.301.605	1.079.900	131.116	3.871.047	5.303.768
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	792.945	295.000	(131.116)	295.000	956.829
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	639.141	530.500	0	530.500	1.169.641
Summe Aktiva	2.733.691	1.905.400	0	4.696.547	7.430.238
PASSIVA					
Eigenkapital	1.268.850	832.600	0	0	1.268.850
Langfristige Verbindlichkeiten	614.911	866.200	0	4.489.947	5.104.858
Kurzfristige Verbindlichkeiten	849.930	206.600	0	206.600	1.056.530
Summe Passiva	2.733.691	1.905.400	0	4.696.547	7.430.238

- a) Die langfristigen Vermögenswerte des GlobalWafers-Konzerns werden von TEUR 1.301.605 durch den Aktienerwerb um TEUR 131.116 und durch den Vollzug des Übernahmeangebots um TEUR 3.871.047 auf TEUR 5.303.768 erhöht. Nach Vollzug des Übernahmeangebots wird Siltronic in den Konsolidierungskreis des GlobalWafers-Konzerns einbezogen und die Erhöhung um TEUR 3.871.047 beruht auf (a) der Konsolidierung der entsprechenden Bilanzposition von Siltronic in Höhe von TEUR 1.079.900 und (b) der Differenz von TEUR 2.791.147 zwischen dem Gesamtkaufpreis für den Erwerb aller Siltronic-Aktien (TEUR 3.754.864) und dem Betrag des Eigenkapitals des Siltronic-Konzerns (TEUR 832.600), die insoweit aus Vereinfachungsgründen als Geschäfts- oder Firmenwert berücksichtigt wird. Zudem ist der Betrag von TEUR 131.116, der den durch den Aktienerwerb erworbenen Siltronic-Aktien zugeordnet wird, nach Vollzug des Übernahmeangebots aufgrund der Konsolidierung abzuziehen.
- b) Die liquiden Mittel des GlobalWafers-Konzerns in Höhe von TEUR 792.945 werden durch den Vollzug des Aktienerwerbs um TEUR 131.116 (unter Verwendung dieser liquiden Mittel, um die Gegenleistung für den Aktienerwerb zu zahlen) verringert und sodann durch den Vollzug des Übernahmeangebots um TEUR 295.000 auf letztlich TEUR 956.829 erhöht.
- c) Die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte des GlobalWafers-Konzerns werden durch den Vollzug des Übernahmeangebots von TEUR 639.141 um die entsprechende Bilanzposition des Siltronic-Konzerns in Höhe von TEUR 530.500 auf TEUR 1.169.641 steigen.
- d) Das Eigenkapital des GlobalWafers-Konzerns in Höhe von TEUR 1.268.850 wird unverändert bleiben. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wird der beim GlobalWafers-Konzern erfasste Beteiligungsbuchwert für Siltronic mit dem Eigenkapital von Siltronic eliminiert und insoweit aus Vereinfachungsgründen die Differenz als immaterieller Vermögenswert in Form eines Geschäfts- oder Firmenwerts bilanziert. Daher wird das vor der Transaktion seitens Siltronic bestehende Eigenkapital in Höhe von TEUR 832.600 als Eigenkapital eines Tochterunternehmens bei der Berechnung des Eigenkapitals des GlobalWafers-Konzerns nicht berücksichtigt.
- e) Die langfristigen Verbindlichkeiten des GlobalWafers-Konzerns in Höhe von TEUR 614.911 werden durch den Vollzug des Übernahmeangebots um TEUR 4.489.947 auf TEUR 5.104.858 erhöht. Diese Erhöhung um

TEUR 4.489.947 beruht auf (a) der Konsolidierung der entsprechenden Bilanzposition von Siltronic in Höhe von TEUR 866.200 und (b) der Inanspruchnahme von Mitteln unter der Brückenfazilität zur Zahlung der Angebotsgegenleistung (TEUR 3.623.747).

- f) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten des GlobalWafers-Konzerns werden durch den Vollzug des Übernahmeangebots von TEUR 849.930 um TEUR 206.600 auf TEUR 1.056.530 erhöht. Diese Veränderung entspricht der Erhöhung um die entsprechende Bilanzposition des Siltronic-Konzerns.

15.5.2 Erwartete Auswirkungen auf die verkürzte Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung des GlobalWafers-Konzerns

Vorbehaltlich der in den Ziffern 15.2 und 15.3 dieser Angebotsunterlage dargelegten Annahmen und Einschränkungen und auf Grundlage ihrer derzeitigen Bewertung gehen die Bieterin und der GlobalWafers-Konzern davon aus, dass der Vollzug des Übernahmeangebots die folgenden Auswirkungen auf seine Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung haben würde (nach IFRS, vereinfacht und ungeprüft):

Auswirkungen auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung des GlobalWafers-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 (vereinfacht and ungeprüft)

In TEUR (gerundet)	Geprüft	Geprüft	Ungeprüft	
	Gewinn- und Verlustrechnung 2019 des GlobalWafers-Konzerns	Gewinn- und Verlustrechnung 2019 des Siltronic-Konzerns	Veränderungen durch Vollzug des Angebots	Kombinierte Gewinn- und Verlustrechnung nach Vollzug des Angebots
Umsatz	1.727.365	1.270.400	0	2.997.765
Periodenergebnis	405.440	261.000	(61.604)	604.836

- a) Der Konzernumsatz des GlobalWafers-Konzerns wird durch den Vollzug des Übernahmeangebots von TEUR 1.727.365 um die entsprechende Gewinn- und Verlustposition des Siltronic-Konzerns in Höhe von TEUR 1.270.400 auf TEUR 2.997.765 steigen.
- b) Das Periodenergebnis wird infolge (1) des Beitrags des Siltronic-Konzerns zum Periodenergebnis in Höhe von TEUR 261.000 und (2) der erwarteten Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit der Brückenfazilität in Höhe von TEUR 61.604 (weitere Details zu den Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit der Brückenfazilität siehe Ziffer 15.4.2) von TEUR 405.440 um TEUR 199.396 auf TEUR 604.836 steigen.

16 Rücktrittsrecht

16.1 Voraussetzungen

Siltronic-Aktionären, die das Übernahmeangebot angenommen haben, stehen folgende gesetzliche Rücktrittsrechte zu:

- (i) Im Falle einer Änderung dieses Übernahmeangebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG können Siltronic-Aktionäre bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten, wenn und soweit sie das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung der Änderung des Übernahmeangebots angenommen haben (§ 21 Abs. 4 WpÜG).

- (ii) Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs 1 WpÜG können Siltronic-Aktionäre jederzeit bis zum Ablauf der Annahmefrist von den durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten, wenn und soweit sie das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen haben (§ 22 Abs. 3 WpÜG).

16.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

Siltronic-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 16.1 dieser Angebotsunterlage nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist:

- (i) ihren Rücktritt für eine bestimmte Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien in Textform oder elektronisch gegenüber ihrer Depotführenden Bank erklären und
- (ii) ihre Depotführende Bank anweisen, bei Clearstream die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Eingereichten Siltronic Aktien, die der Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000WAF3001 zu veranlassen.

Die Rücktrittserklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten Siltronic-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream in die ISIN DE000WAF3001 umgebucht worden sind. Die Depotführende Bank hat die Rückbuchung unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung zu veranlassen.

17 Hinweise für Siltronic-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen

Siltronic-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen wollen, sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte berücksichtigen:

17.1 Mögliche weitere Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Siltronic Aktien

Die Siltronic-Aktien, für die dieses Übernahmeangebot nicht angenommen wird, können weiterhin u. a. an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, solange die Börsennotierung fortbesteht. Der gegenwärtige Börsenkurs der Siltronic-Aktie wird jedoch wahrscheinlich dadurch beeinflusst, dass die Bieterin am 9. Dezember 2020 ihre Entscheidung über die Abgabe dieses Übernahmeangebots veröffentlichte. Es ist ungewiss, ob sich der Aktienkurs der Siltronic-Aktie nach Vollzug des Übernahmeangebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.

Der Vollzug des Übernahmeangebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes an Siltronic-Aktien führen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass Angebot und Nachfrage an Siltronic-Aktien nach Vollzug des Übernahmeangebots niedriger sein werden als gegenwärtig und dass hierdurch die Liquidität der Siltronic-Aktien sinken wird. Eine niedrigere Liquidität der Siltronic-Aktien im Markt könnte zu größeren Kursschwankungen der Siltronic-Aktien führen als in der Vergangenheit; folglich ist es möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf Siltronic-Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht ausgeführt werden können.

Die Siltronic-Aktien sind gegenwärtig in den MDAX und in den TecDAX aufgenommen, bei denen es sich um von der Deutsche Börse AG berechnete Indizes handelt. Der Vollzug des Übernahmeangebots, insbesondere die voraussichtliche weitere Verringerung des

Streubesitzes an Siltronic-Aktien, kann dazu führen, dass Siltronic nicht mehr die Kriterien für den Verbleib der Siltronic-Aktien im MDAX und/oder TecDAX erfüllt. Dies kann möglicherweise zum Ausschluss der Siltronic-Aktien aus dem MDAX und/oder TecDAX führen, wodurch zu erwarten ist, dass insbesondere institutionelle Investoren, die den MDAX- und/oder TecDAX- Index in ihrem Portfolio abbilden, keine weiteren Siltronic-Aktien erwerben und ihre bestehenden Siltronic-Aktien veräußern werden. Ein infolgedessen erhöhtes Angebot an Siltronic-Aktien in Verbindung mit einer geringeren Nachfrage nach Siltronic-Aktien könnte sich nachteilig auf den Börsenkurs der Siltronic-Aktie auswirken.

17.2 Möglicher Segmentwechsel oder Delisting

Nach dem Vollzug des Übernahmeangebots oder zu einem künftigen Zeitpunkt könnte die Bieterin, soweit rechtlich zulässig, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Siltronic veranlassen bzw. Siltronic könnte sich entscheiden, ein Delisting der Siltronic-Aktien vom Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder im Teilsegment des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zu beantragen. Im Falle eines vollständigen Delistings müsste ein Delisting-Erwerbsangebot an alle außenstehenden Siltronic-Aktionäre zum Erwerb der von ihnen gehaltenen Siltronic-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung innerhalb einer bestimmten Frist unterbreitet werden. Die angemessene Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, könnte allerdings auch höher oder niedriger sein. Ein Widerruf der Zulassung zum regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse hätte zur Folge, dass die Siltronic-Aktien nicht mehr im regulierten Markt gehandelt werden. Dies könnte erhebliche negative Konsequenzen für die Liquidität der Siltronic-Aktien nach sich ziehen. Im Falle eines Widerrufs der Zulassung zum Teilsegment des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) würden die Siltronic-Aktionäre nicht länger von den strengeren Berichtspflichten des Segments Prime Standard profitieren.

17.3 Mehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung von Siltronic

Nach erfolgreichem Vollzug des Übernahmeangebots wird die Bieterin und GlobalWafers über die erforderliche Stimmrechtsmehrheit verfügen, um in der Hauptversammlung von Siltronic wichtige Maßnahmen zu beschließen. Dies schließt beispielsweise die Wahl und Abwahl von durch die Anteilseigner zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern, Änderungen der Satzung von Siltronic (mit Ausnahme des Unternehmensgegenstands), Ausschüttung von Dividenden oder die Durchführung ordentlicher Kapitalerhöhungen ein.

17.4 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Abhängig von der Beteiligung an Siltronic nach dem Übernahmeangebot und sofern dies zu dem jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll ist, werden die Bieterin und GlobalWafers prüfen, ob sie einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit Siltronic als beherrschtem Unternehmen abschließen werden. Falls ein Beherrschungsvertrag rechtlich wirksam wird, wäre die Bieterin berechtigt, dem Vorstand von Siltronic im Hinblick auf die Leitung von Siltronic verbindliche Weisungen zu erteilen und damit Kontrolle über die Unternehmensführung von Siltronic auszuüben. Mit Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages wäre die Bieterin verpflichtet, die jährlichen Jahresfehlbeträge von Siltronic auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Laufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen würden. Umgekehrt wäre Siltronic verpflichtet, ihren gesamten Jahresüberschuss, der

ohne die Gewinnabführung abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen eintreten würde, an die Bieterin (als herrschendes Unternehmen) abzuführen. Des Weiteren müsste ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin enthalten, (i) die Siltronic-Aktien der außenstehenden Siltronic-Aktionäre auf deren Verlangen zu einer angemessenen Barabfindung zu erwerben, und (ii) den übrigen außenstehenden Siltronic-Aktionären einen Ausgleich durch eine jährlich wiederkehrende Ausgleichszahlung zu leisten. Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung und der jährlich wiederkehrenden Ausgleichszahlung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der relevanten Beschlussfassung der Hauptversammlung von Siltronic maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem Spruchverfahren überprüft werden. Die angemessene jährlich wiederkehrende Ausgleichszahlung kann dem Betrag von Dividenden entsprechen, die in der Vergangenheit von Siltronic an die Aktionäre ausgeschüttet wurden, sie kann allerdings auch höher oder niedriger sein. Der Betrag der angemessenen Barabfindung kann der Angebotsgegenleistung entsprechen, kann jedoch auch höher oder niedriger sein.

17.5 Squeeze-out

Wenn die Bieterin nach Vollzug des Übernahmeangebots direkt oder indirekt die Anzahl an Siltronic-Aktien hält, die ein Aktionär einer Aktiengesellschaft halten muss, um die Übertragung der von den außenstehenden Aktionären gehaltenen Aktien auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen zu können, beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers, sofern dies zu dem jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll ist, zu prüfen, ob sie die für einen solchen Squeeze-out der außenstehenden Siltronic-Aktionäre notwendigen Schritte ergreifen; für die Einzelheiten wird auf Ziffer 9.5.2 dieser Angebotsunterlage verwiesen. Die Durchführung eines Squeeze-out der außenstehenden Aktionäre würde zur Beendigung der Börsennotierung der Siltronic-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse und an den Börsen Berlin, Düsseldorf und Stuttgart sowie Tradegate Exchange führen.

Sollte der Anteil der von der Bieterin gehaltenen Siltronic-Aktien infolge des Übernahmeangebots die Schwelle von 95 % erreichen oder überschreiten, wäre die Bieterin verpflichtet, diese Tatsache im Internet unter www.offer-globalwafers-siltronic.com und im Bundesanzeiger gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zu veröffentlichen. Ferner wäre die Bieterin berechtigt, beim Landgericht Frankfurt am Main einen Squeeze-out der verbleibenden außenstehenden Aktionäre gegen eine angemessene Barabfindung durch gerichtliche Verfügung zu beantragen (übernahmerechtlicher Squeeze-out). Der Betrag der angemessenen Barabfindung kann der Angebotsgegenleistung entsprechen, kann jedoch auch höher oder niedriger sein. Wird das Übernahmeangebot für mindestens 90 % der Siltronic-Aktien angenommen, so gilt die Angebotsgegenleistung als angemessene Barabfindung.

17.6 Andienungsrecht

Sollte die Bieterin infolge des Übernahmeangebots die Beteiligungsschwelle von 95 % des Grundkapitals von Siltronic erreichen oder überschreiten, wären die Siltronic-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, für die Dauer von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist berechtigt, der Bieterin ihre Siltronic-Aktien anzudienen (§ 39c WpÜG in Verbindung mit § 39a WpÜG). Die Modalitäten der Ausübung und Abwicklung des

Andienungsrechts würden in diesem Falle in der Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG (vgl. Ziffer 17.5 dieser Angebotsunterlage) veröffentlicht.

Kommt die Bieterin der vorstehenden Mitteilungsverpflichtung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG nicht nach, beginnt die Dreimonatsfrist für die Ausübung des Andienungsrechts gemäß § 39c Satz 2 WpÜG erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichungspflicht erfüllt wird.

18 Vorstand und Aufsichtsrat von Siltronic

18.1 Geldleistungen und geldwerte Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats von Siltronic

Weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitgliedern von Siltronic wurden im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile durch die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gewährt oder in Aussicht gestellt.

18.2 Begründete Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat von Siltronic verpflichtet, eine begründete Stellungnahme hinsichtlich des Übernahmeangebots sowie hinsichtlich etwaiger Änderungen des Übernahmeangebots abzugeben. Nach § 27 Abs. 3 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat von Siltronic verpflichtet, die begründete Stellungnahme unverzüglich nach Erhalt der Angebotsunterlage sowie etwaiger Änderungen von der Bieterin gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

19 Begleitende Bank und Zentrale Abwicklungsstelle

Nomura International plc, mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, hat die Bieterin bei der Vorbereitung dieses Übernahmeangebots beraten. BNP Paribas Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, koordiniert ferner die technische Durchführung und Abwicklung des Übernahmeangebots.

20 Steuern

Die Bieterin empfiehlt den Siltronic-Aktionären, vor Annahme des Übernahmeangebots steuerlichen Rat bezüglich der steuerlichen Auswirkungen einer Annahme des Übernahmeangebots, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, einzuholen.

21 Ergebnis des Übernahmeangebots und sonstige Bekanntmachungen

Die Zahl der von der Bieterin, den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen gehaltenen Siltronic-Aktien, einschließlich der Siltronic-Aktien, für die das Übernahmeangebot wirksam angenommen worden ist, wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG während der Annahmefrist wöchentlich (i) im Internet unter www.offer-globalwafers-siltronic.com (in deutscher Sprache und mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und (ii) außerdem in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht. In der letzten Woche der Annahmefrist wird diese Veröffentlichung täglich erfolgen. Das Ergebnis dieses Übernahmeangebots wird voraussichtlich am dritten

Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 WpÜG veröffentlicht.

Andere Erklärungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot werden im Internet unter www.offer-globalwafers-siltronic.com (in deutscher Sprache und mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht.

22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Übernahmeangebot und die Verträge, die infolge der Annahme dieses Übernahmeangebots mit der Bieterin zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot (sowie allen infolge der Annahme dieses Übernahmeangebots geschlossenen Verträgen) ergeben, ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

23 Erklärung über die Übernahme der Verantwortung

GlobalWafers GmbH mit Sitz in München, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG und erklärt, dass nach ihrem besten Wissen die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

München, 18. Dezember 2020

GlobalWafers GmbH



Ming-Hui Chien
Geschäftsführer

Anhang 1: Weitere mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG

1 Tochtergesellschaften von SAS (außer GlobalWafers and ihre Tochtergesellschaften)

Gesellschaft	Sitz, Land
Aleo Solar Distribuzione Italia S.r.l	Treviso, Italien
Aleo Solar GmbH	Prenzlau, Deutschland
AMLED International Systems Inc.	Paranaque, Philippinen
SAS Sunrise Inc.	Grand Cayman, Cayman Islands
SAS Sunrise Pte. Ltd.	Singapur, Singapur
Sino Silicon Technology Inc.	Road Town, Britische Jungferninseln
Sulu Electric Power and Light Inc.	Palo, Philippinen
Sunrise PV Electric Power Five Co., Ltd.	Wujie Township, Taiwan
Sunrise PV Three Co., Ltd.	Wujie Township, Taiwan
Sunrise PV Four Co., Ltd.	Wujie Township, Taiwan
Sunrise PV World Co.	Wujie Township, Taiwan

2 Weitere Tochtergesellschaften von GlobalWafers

Gesellschaft	Sitz, Land
GlobalSemiconductor Inc.	Grand Cayman, Cayman Islands
GlobalWafers Inc.	Grand Cayman, Cayman Islands
GlobalWafers Japan Co., Ltd.	Niigata, Japan
GlobiTech Incorporated	Sherman, Texas, USA
Kunshan Sino Silicon Technology Co., Ltd.	Kunshan City, China
MEMC Electronic Materials France SarL	Colombes, Frankreich
MEMC Electronic Materials GmbH	München, Deutschland
MEMC Electronic Materials, Sdn Bhd	Petaling Jaya, Malaysia
MEMC Electronic Materials, SpA	Novara, Italien
MEMC Ipoh Sdn. Bhd.	Bangsar South, Kuala Lumpur
MEMC Japan Ltd.	Utsunomiya City, Japan
MEMC Korea Company	Cheonan-si, Korea
MEMC LLC	St. Peters, Missouri, USA
SunEdison Semiconductor Technology (Shanghai) Ltd	Shanghai, China
Taisil Electronic Materials Corp.	Hsinchu, Taiwan
Topsil GlobalWafers A/S	Kopenhagen, Dänemark
Topsil Semiconductor sp z o.o.	Warschau, Polen

Anhang 2: Mit Siltronic gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG (Tochterunternehmen von Siltronic)

Gesellschaft

Siltronic Corp.

Siltronic Holding International B.V.

Siltronic Japan Corporation

Siltronic Korea Ltd.

Siltronic Shanghai Co. Ltd.

Siltronic Silicon Wafer Pte. Ltd.

Siltronic Singapore Pte. Ltd.

Sitz, Land

Portland, OR, USA

Rotterdam, Niederlande

Tokio, Japan

Seoul, Korea

Shanghai, China

Singapur, Singapur

Singapur, Singapur

Anhang 3: Finanzierungsbestätigung der DBS Vickers Securities (UK) Ltd.

9 December 2020

An:
GlobalWafers GmbH
c/o Youco24 Corporate Services GmbH
Theresienhöhe 30
80339 München
Deutschland

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) für das freiwillige Übernahmeangebot der GlobalWafers GmbH, München, Deutschland, an die Aktionäre der Siltronic AG, München, Deutschland, betreffend den Erwerb sämtlicher ausgegebener Aktien der Siltronic AG gegen Zahlung einer Geldleistung von € 125 je Stammaktie der Siltronic AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

DBS Vickers Securities (UK) Ltd. mit Sitz in London, Großbritannien, eingetragen in England unter der Nummer 2219032, ist ein von der GlobalWafers GmbH, München, unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des §13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die GlobalWafers GmbH die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben angegebenen Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben angegebene Übernahmeangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

DBS Vickers Securities (UK) Ltd.


Name: Hugo Jolliffe